CONCREDIS
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020

Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“

Markt 26

01833 Stolpen

concredis Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Dresden

Hauptstraße 21
01097 Dresden
Amtsgericht Dresden PR 174

Tel. 0351 - 85302 0
Fax 0351 - 85302 22
e-mail: kanzlei@concredis.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Prüfungsauftrag 1

B Grundsätzliche Feststellungen 3

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 3

B.II Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB 5

B.II.1 Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung 5

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 9

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
D.I.2 Jahresabschluss 10
D.I.3 Lagebericht 10

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 11

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 12

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz) 12
D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 16
D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 17

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages 19

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 19

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung 20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020
Anlage 2 a	Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsbereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020
Anlage 2 b	Gewinn- und Verlustrechnung Geschäftsbereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2020
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 5	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 6	Bericht über die Prüfung gemäß § 53 HGrG zum 31. Dezember 2020
	Besondere Auftragsbedingungen (Stand: 1. März 2021)
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01.01.2017

A Prüfungsauftrag

Der Zweckverbandsvorsitzende des

Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“
Stolpen

Herr Bürgermeister Uwe Steglich hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag die Beauftragung vom 19. August 2020 zugrunde. Wir haben den Prüfungsauftrag für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 bestätigt.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt gemäß § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 95a SächsGemO, 58 SächsKomZG nach den Vorschriften der SächsEigBVO. Der Zweckverband hat danach gemäß § 26 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB zu bilanzieren.

Der Zweckverband ist keine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff. HGB. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Prüfung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 I HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 IVa HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Darüber hinaus fanden die Prüfungshinweise IDW PH 9.400.3 (Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben) und IDW PH 9.450.1 (Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen) Anwendung.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 tabellarisch dargestellt.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Rechtliche Bindung entfalten nur unsere im Original unterzeichneten Berichte in Papierform.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen vom 1. März 2021“ und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

B Grundsätzliche Feststellungen

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsitzende hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 - 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes beurteilt.

Gemäß § 321 I S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht kommunaler Zweckverbände enthält ergänzend zu den Angaben nach § 289 HGB die weiteren in § 30 SächsEigBVO genannten Angaben.

Der Verbandsvorsitzende geht im Lagebericht auf den Geschäftsverlauf des Zweckverbandes im Jahr 2020 ein. Folgende Kernaussagen sind dabei hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde im Bereich der Trinkwasserversorgung ein Umsatz von T€ 1.103,7 erzielt. Damit verringerte sich der Umsatz zum Vorjahr um T€ 14,0. Der Trinkwasserverbrauch stieg um 11.292 m³ auf 343.845 m³. Die Anzahl der Hausanschlüsse erhöhte sich um 18 auf 3.017. Die Umsatzminderung trotz höheren Verbrauchs resultiert aus der bilanziellen Berücksichtigung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2017 im Vorjahr.

- Der Umsatz im Bereich der Abwasserentsorgung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 116,4 auf T€ 1.349,3. Dabei wurden im Bereich Schmutzwasser insgesamt 201.007 m³ entsorgt, dies sind 5.953 m³ mehr als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 18 zusätzliche Anschlüsse für Schmutzwasser geschaffen.

- Der im Jahr 1999 abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband Pirna Sebnitz für die Versorgung von Stolpen und Ortsteilen lief im Vorjahr 2019 aus und wurde ab Januar 2020 durch einen bis 2039 geltenden neuen Vertrag ersetzt. Dieser beinhaltet eine Jahresliefermenge von 210.000 m³ (Initialwassermenge), eine Mindestabnahmemenge von 73.000 m³ sowie einen mengenabhängigen dynamischen Wasserpreis (Initialpreis 0,75 €/m³). Im Jahr 2020 wurden hierüber insgesamt 218.304 m³ (598 m³/d) bezogen. Die im Wasserliefervertrag vereinbarte Mindestabnahmemenge wurde in Anspruch genommen.

- Im Bereich der Wasserversorgung wurden Investitionen in Höhe von T€ 621,1 getätigt. Die Investitionen im Bereich Abwasserentsorgung beliefen sich auf T€ 747,7.

Im Lagebericht werden die Risiken der künftigen Entwicklung im Rahmen eines Risikoberichts dargestellt. Dieser Risikobericht stellt die Risiken in den Bereichen Beschaffungsmarkt, Absatzmarkt, Personal, technische Risiken, Produktrisiken, finanzielle Risiken und Risiken aufgrund geänderter Rahmenbedingungen dar.

Diese Risiken sind insbesondere Absatzmarktrisiken durch einen Rückgang der Nachfrage aufgrund eines rückläufigen Wasserverbrauchs der Bevölkerung, der Nutzung eigener Brunnen sowie des Einsatzes wassersparender Haushaltstechnologien. Dem Bevölkerungsrückgang können die Mitgliedsgemeinden nur durch familien- und siedlungspolitische Maßnahmen langfristig entgegenwirken.

Es bestehen daneben immer Risiken der Produktionsaufgabe oder -verlagerung von Großverbrauchern im gewerblichen Bereich. Aufgrund der Wahrnehmung hoheitlicher Pflichtaufgaben stellen jedoch Preisentwicklung, Wettbewerber und Substitutionsprodukte faktisch keine Absatzmarktrisiken für den Verband dar.

Personalrisiken resultieren aus möglichem längerem Mitarbeiterausfall und der daraus resultierenden mangelnden Absicherung von Rufbereitschaften, Havariediensten oder kaufmännischen Arbeiten.

Technische Risiken im Bereich der Wasserversorgung ergeben sich insbesondere aus der aufwendigen Wasseraufbereitung und der Möglichkeit von Havarien oder Kontaminationen, denen jedoch durch regelmäßige Wartungen vorgebeugt wird. Verschlissene Leitungen und Kanäle stellen ein Risiko im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dar, da es durch Rohrbrüche zu Druckabfällen und Folgeschäden, z. B. Inkrustationen, kommen kann.

Die Unternehmensrisiken sind nach Ansicht der Betriebsleitung überschaubar und bedrohen den Zweckverband nicht in seiner Existenz. Sie können jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und damit auf die Gebührenentwicklung haben. Der Zweckverband hat potentielle Risiken systematisch in einem Risikomanagementsystem erfasst, um diese frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Verbandsvorsitzenden ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Zweckverbandes gefährdet wäre.

B.II Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB

B.II.1 Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 I S. 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 321 I S. 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze i. S. d. § 317 I S. 2 HGB. Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der einschlägigen Normen der Verbandssatzung sowie die Regelungen der SächsEigBVO.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nicht in der Viermonatsfrist gem. § 31 II SächsEigBVO erstellt, dementsprechend fanden auch die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nicht fristgemäß statt.

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir darüber hinaus keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Zweckverbandes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Zweckverband vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 10. Januar bis 28. Januar 2022 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes in Stolpen und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 16. April 2021 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Er wurde noch nicht durch die Verbandsversammlung festgestellt, die Feststellung soll gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2020 im Frühjahr 2022 erfolgen.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Zweckverbandes. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Zweckverband bzw. den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Verbandsvorsitzende in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 30 SächsEigBVO erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbandes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus eigenen prüferischen Erfahrungen, Gesprächen mit der Betriebsleitung sowie aus Branchenberichten bekannt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens und der korrespondierenden Sonderposten aus Investitionszuschüssen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die vollständige Erfassung von Zinsaufwand und Tilgungen
- Vollständigkeit der Umsatzerlöse
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Kaufverträge, Kreditverträge und Kontoauszüge eingesehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und Werthaltigkeit geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit dem Aufbau und Funktionsfähigkeit des Forderungsmanagements auseinandergesetzt.

Forderungen an Mitgliedsgemeinden haben wir anhand der getroffenen Vereinbarungen und der erlassenen Bescheide geprüft.

Guthaben bei Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand der vorgelegten Bankauszüge und Saldenbestätigungen geprüft. Die Verbindlichkeiten wurden mit den vereinbarten Tilgungsplänen abgestimmt.

Die Prüfung der Rückstellungen richtete sich auf die vollständige Erfassung und zutreffende Bewertung aller wesentlichen erkennbaren Risiken sowie die zutreffende Darstellung von Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten richtete sich – ausgehend von der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Fremdleistungs- und Rechnungseingangserfassung – auf die vollständige und zutreffende Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

Die Prüfung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen erfolgte prüffeldbezogen zu den korrespondierenden Bilanzposten sowie durch Plausibilitätsprüfungen (Vergleich von Verbrauchsstatistiken und Rechnungswesen) und die Einsichtnahme in bestehende Verträge und andere Belege.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchführung, Anlagenbuchführung und Gebührenrechnung des Zweckverbandes erfolgen unter Verwendung verschiedener Module des Programms „kVASy“ der SIV AG, Rostock (Version 5.4.5.202007081322). Diese Software entspricht gemäß den uns vorgelegten Bescheinigungen des vereidigten Buchprüfers Peter Gronemeyer, Buxtehude, vom 10. November 2005 bei sachgemäßer Anwendung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Diese Bescheinigungen beziehen sich jedoch auf die Vorversion 4.3.1. Aktuelle Bescheinigungen liegen nicht vor. Die Bereitstellung, Pflege und Datensicherungen erfolgen über die Dresden-IT GmbH. Die Anlagenbuchhaltung entspricht den Anforderungen der §§ 89 III SächsGemO, 29 II SächsEigBVO, 54 I SächsKomHVO.

Die Beitragserhebung erfolgt mit Hilfe einer Grundstücksdatenbank der VEDEWA GmbH, Stuttgart.

Die Lohnrechnung des Zweckverbandes erfolgt durch die concredis Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, mittels des Programms Addison Lohn der Addison Software und Service GmbH, Ludwigsburg.

Das vom Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und Geschäftsumfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen in vollem Umfang die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist übersichtlich geordnet.

Die Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2020 wurden automatisch aus der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 übernommen. Wir haben uns von der Richtigkeit der übernommenen Werte überzeugt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

D.I.2 Jahresabschluss

Der Zweckverband hat gemäß § 26 SächsEigBVO nach den für Kapitalgesellschaften im Sinne der §§ 264 ff. HGB geltenden Vorschriften zu bilanzieren.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde gem. § 12 der Verbandssatzung unter Berücksichtigung des sächsischen Eigenbetriebsrechts und der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts Anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 II, III HGB i.V.m. § 26 SächsEigBVO. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 275 II HGB, 28 SächsEigBVO aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde der Anhang überarbeitet und ergänzt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

D.I.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach §§ 289 II HGB, 30 SächsEigBVO vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht die vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 II HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D III.

D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2019, die Bilanzidentität ist daher gewahrt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse gem. § 252 I Nr. 2 HGB).

Im Berichtsjahr werden Forderungen aus Wasseranschluss- und Abwasserbeiträgen in Höhe von T€ 317,7 in der Bilanz ausgewiesen. Diese Forderungen beinhalten überwiegend Forderungen für Grundstücke, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden (T€ 305,2). Der Beitragsanteil, der auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen entfällt, ist gemäß § 3 III SächsKAG bis zum Eintritt einer Nutzungsänderung zinslos zu stunden. Diesbezüglich wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von 100 % gebildet.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet. Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet.

Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahrs sind periodengerecht abgegrenzt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten.

Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt linear. Dabei wird für die Abwassernetze eine Nutzungsdauer von 80 Jahren, für Trinkwassernetze eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen. Die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kläranlagen und technischen Anlagen werden über einen Zeitraum zwischen 15 und 40 Jahren abgeschrieben.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

Wesentliche Änderungen in den Bewertungsmethoden haben wir nicht festgestellt.

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2020 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als 1 Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen (Fälligkeit bis 1 Jahr) zugeordnet.

	31.12.2020		Veränderung		31.12.2019		31.12.2018	
VERMÖGENSSTRUKTUR	**T€**	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen								
Anlagevermögen								
1. immat. Vermögensgegenstände	264,3	0,9	-13,4	-5,1	277,7	0,9	291,1	1,0
2. Sachanlagen	29.842,8	96,6	357,1	1,2	29.485,7	94,6	29.058,4	95,1
Zwischensumme mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	**30.107,1**	**97,5**	**343,7**	**1,1**	**29.763,4**	**95,5**	**29.349,5**	**96,1**
kurzfristig gebundenes Vermögen								
Umlaufvermögen								
1. Vorräte	34,1	0,1	0,5	1,5	33,6	0,1	35,4	0,1
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
a) Ford. aus Lief. und Leist.	483,3	1,6	41,2	8,5	442,1	1,4	586,0	1,9
b) Ford. an Mitgliedsgemeinden	54,1	0,2	-62,4	-115,3	116,5	0,4	0,0	0,0
c) sonst. Vermögensgegenstände	20,6	0,1	-2,2	-10,7	22,8	0,1	128,7	0,4
3. liquide Mittel	192,9	0,6	-605,0	-313,6	797,9	2,6	450,6	1,5
Zwischensumme Umlaufvermögen	**785,0**	**2,5**	**-627,9**	**-80,0**	**1.412,9**	**4,5**	**1.200,7**	**3,9**
Rechnungsabgrenzungsposten	**1,0**	**0,0**	**-0,1**	**-10,0**	**1,1**	**0,0**	**1,1**	**0,0**
Gesamtvermögen	**30.893,1**	**100,0**	**-284,3**	**-0,9**	**31.177,4**	**100,0**	**30.551,3**	**100,0**

Das Vermögen des Zweckverbandes hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 284,3 abgenommen und beläuft sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 auf T€ 30.893,1. Die Abnahme des Vermögens ist dabei insbesondere auf die Zunahme des Sachanlagevermögens um T€ 357,1 zurückzuführen, dem die Abnahme der liquiden Mittel um T€ 605,0 gegenübersteht.

Das Anlagevermögen umfasst gegenwärtig 97,5 % des Gesamtvermögens des Zweckverbandes. Den Zugängen im Anlagevermögen in Höhe von T€ 1.368,8 stehen dabei Abgänge von T€ 8,1 (zu Buchwerten) sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 1.017,0 gegenüber. Die Zugänge im Anlagevermögen entfallen insbesondere auf die Verteilungs- und Sammlungsanlagen (T€ 324,8 zuzüglich Umgliederungen aus Anlagen im Bau T€ 796,0), die den Neubau bzw. Ersatzneubau verschiedener Trinkwasserleitungen und Teilortskanälen umfassen.

Von den ausgewiesenen Sachanlagen befanden sich zum 31. Dezember 2020 noch insgesamt T€ 110,2 im Bau. Im Jahr 2020 wurden im Bereich Abwasser u. a. der Ersatzneubau Regenwasserkanal Talstraße/Pirnaer Landstraße in Stolpen mit Baukosten in Höhe von T€ 200,8 sowie der 2. Bauabschnitt des Ersatzneubaus Teilortskanal Elbersdorfer Gasse in Elbersdorf mit Baukosten in Höhe von T€ 121,5 fertiggestellt.

Das kurzfristig gebundene Vermögen umfasst mit T€ 785,0 insgesamt 2,5 % des Gesamtvermögens. Der Forderungsbestand aus Gebühren und Beiträgen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 483,3. Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 192,9 und beinhaltet die Guthaben bei der Ostsächsischen Sparkasse, der Deutschen Kreditbank AG sowie den Kassenbestand.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach mittel- und langfristiger (Fälligkeit größer als 1 Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit (Fälligkeit bis 1 Jahr) erfolgt.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2020 T€	%	Veränderung T€	%	31.12.2019 T€	%	31.12.2018 T€	%
Mittel- und langfristiges Kapital								
Eigenkapital								
1. Kapitalrücklagen	12.795,6	41,4	79,9	0,6	12.715,7	40,8	11.869,5	38,9
2. Gewinnvortrag	465,1	1,5	8,5	1,8	456,6	1,5	327,0	1,1
3. Jahresüberschuss	11,7	0,0	3,2	-	8,5	0,0	129,6	0,4
Zwischensumme	13.272,4	43,0	91,6	0,7	13.180,8	42,3	12.326,1	40,3
Fremdkapital								
1. Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen	10.897,8	35,3	-210,7	-1,9	11.108,5	35,6	11.068,1	36,2
2. Verbindlichkeiten								
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ>1 Jahr)	5.929,3	19,2	9,3	0,2	5.920,0	19,0	6.471,3	21,2
b) sonstige Verbindlichkeiten	114,6	0,4	-39,5	-34,5	154,1	0,5	76,0	0,2
Zwischensumme	16.941,7	54,8	-240,9	-1,4	17.182,6	55,1	17.615,4	57,7
Zwischensumme mittel- und langfristiges Kapital	**30.214,1**	**97,8**	**-149,3**	**-0,5**	**30.363,4**	**97,4**	**29.941,5**	**98,0**
kurzfristiges Kapital								
Fremdkapital								
1. Rückstellungen								
b) sonstige Rückstellungen	151,8	0,5	15,1	9,9	136,7	0,4	183,2	0,6
2. Verbindlichkeiten								
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ<1 Jahr)	241,8	0,8	-318,1	-131,6	559,9	1,8	270,9	0,9
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236,6	0,8	151,8	64,2	84,8	0,3	104,5	0,3
c) sonstige Verbindlichkeiten	48,8	0,2	16,2	33,2	32,6	0,1	51,2	0,2
Zwischensumme kurzfristiges Kapital	**679,0**	**2,2**	**-135,0**	**-19,9**	**814,0**	**2,6**	**609,8**	**2,0**
Gesamtkapital	**30.893,1**	**100,0**	**-284,3**	**-0,9**	**31.177,4**	**100,0**	**30.551,3**	**100,0**

Das Eigenkapital des Zweckverbandes beläuft sich auf T€ 13.272,4. Die Eigenkapitalquote beläuft sich somit auf 43,0 %. Die Erhöhung des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag um T€ 91,6 ist insbesondere auf die Erhebung von Anschlussbeiträgen zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten insbesondere Fördermittel des Freistaates Sachsen (T€ 7.438,2) zum Bau der Anlagen. Die Sonderposten werden analog zur Nutzungsdauer der damit errichteten Wasser- und Abwasseranlagen ertragswirksam aufgelöst. Der korrespondierende Ausweis erfolgt als Umsatzerlöse bzw. sonstiger betrieblicher Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise haben die Sonderposten eigenkapitalähnlichen Charakter. Unter Einbeziehung der Sonderposten ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 78,3 %.

Die in der Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 151,8 werden in vorstehender Übersicht dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet. Hinsichtlich der Zusammensetzung verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Die stichtagsbezogenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 236,6 beinhalten abgegrenzte Rechnungen für Anlagen im Bau in Höhe von T€ 141,1.

Das kurzfristige Fremdkapital hat im Berichtsjahr um T€ 135,0 abgenommen.

Auf die Darstellung von Kennzahlen wird an dieser Stelle verzichtet.

D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung mit Aussagen zur Liquidität)

	WJ 2020		WJ 2019	
	T€	T€	T€	T€
Laufende Geschäftstätigkeit				
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		11,7		8,5
+ Abschreibungen		1.017,0		1.023,3
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		-388,1		-378,6
-/+ Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen		8,1		0,4
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		15,7		-46,4
+ Zinsaufwand		92,6		105,8
-/+ Zunahme/Abnahme				
der Vorräte	-1,5		1,8	
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-41,2		147,9	
der Forderungen gegen Gemeinden	62,4		-116,5	
der sonstigen Vermögensgegenstände	3,7		105,9	
des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	0,1	23,5	0,0	139,1
+/- Zunahme/Abnahme				
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49,8		5,9	
der sonstigen Verbindlichkeiten	-2,4	47,4	59,4	65,3
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		**827,9**		**917,4**
Investitionstätigkeit				
+ Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens		0,0		0,0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		-1.266,8		-718,5
Cashflow aus Investitionstätigkeit		**-1.266,8**		**-718,5**
Finanzierungstätigkeit				
- gezahlte Zinsen		-92,6		-105,0
+ liquiditätswirksame Zuführung zur Kapitalrücklage		79,9		387,0
+ Aufnahme von Krediten		500,0		0,0
- Tilgung von Krediten		-808,8		-262,2
+ Erhebung von Beiträgen		155,5		128,6
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		**-166,0**		**148,4**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		**-604,9**		**347,3**
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds				
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode				
flüssige Mittel	797,9		450,6	
Kontokorrent	0,0		0,0	
		797,9		450,6
Finanzmittelbestand am Ende der Periode				
flüssige Mittel	193,0		797,9	
Kontokorrent	0,0		0,0	
		193,0		797,9
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		**-604,9**		**347,3**

Der Finanzmittelfonds definiert sich aus den vorhandenen liquiden Mitteln bei der Ostsächsischen Sparkasse, der Deutschen Kreditbank AG sowie dem vorhandenen Kassenbestand. Die Struktur der Cashflow-Darstellung wurde den besonderen Bedingungen des Zweckverbandes angepasst.

Im Wirtschaftsjahr 2020 hat sich der Finanzmittelfonds um T€ 604,9 vermindert. Dabei stehen dem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von T€ 827,9 ein negativer Cashflow aus Investitionstätigkeit von T€ 1.266,8 sowie ein negativer Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 166,0 gegenüber.

Der positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich insbesondere aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen sowie den Erträgen aus der Auflösung der passiven Sonderposten.

D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	31.12.2020		Veränderung		31.12.2019		31.12.2018	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	2.493,4	99,1%	128,0	5,1	2.365,4	99,2%	2.388,0	99,5%
2. Bestandsveränderung	0,1	0,0%	-0,9	-900,0	1,0	0,0%	-0,1	0,0%
3. aktiv. Eigenleistungen	22,5	0,9%	3,8	0,4	18,7	0,8%	11,7	0,5%
betriebliche Gesamtleistung	**2.516,0**	**100,0%**	**130,9**	**5,2**	**2.385,1**	**100,0%**	**2.399,6**	**100,0%**
4. Materialaufwand	893,1	35,5%	102,8	11,5	790,3	33,1%	791,3	33,0%
Rohertrag	**1.622,9**	**64,5%**	**28,1**	**1,7**	**1.594,8**	**66,9%**	**1.608,3**	**67,0%**
5. sonstige betriebliche Erträge	317,7	12,6%	-8,9	-2,8	326,6	13,7%	333,4	13,9%
6. Personalaufwand	550,6	21,9%	11,1	2,0	539,5	22,6%	503,5	21,0%
7. Abschreibungen	1.017,0	40,4%	-6,3	-0,6	1.023,3	42,9%	976,6	40,7%
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	267,6	10,6%	24,4	9,1	243,2	10,2%	225,4	9,4%
9. betriebliche Steuern	1,1	0,0%	0,0	0,0	1,1	0,0%	1,5	0,1%
Betriebsaufwand	1.836,3	73,0%	29,2	1,6	1.807,1	75,8%	1.707,0	71,1%
Betriebsergebnis	**104,3**	**4,1%**	**-10,0**	**-9,6**	**114,3**	**4,8%**	**234,7**	**9,8%**
10. Finanzerträge	0,0	0,0%	0,0	-	0,0	0,0%	0,0	0,0%
11. Finanzaufwendungen	92,6	3,7%	-13,2	-14,3	105,8	4,4%	105,0	4,4%
Finanzergebnis	**-92,6**	**-3,7%**	**13,2**	**-14,3**	**-105,8**	**-4,4%**	**-105,0**	**-4,4%**
Gesamtergebnis	**11,7**	**0,5%**	**3,2**	**27,4**	**8,5**	**0,4%**	**129,7**	**5,4%**
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0%	0,0	-100,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	**11,7**	**0,5%**	**3,2**	**27,4**	**8,5**	**0,4%**	**129,7**	**5,4%**

Die betriebliche Gesamtleistung von T€ 2.516,0 ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 130,9 gestiegen. Sie beinhaltet insbesondere Grund- und Verbrauchsgebühren in den Bereichen Trink- und Abwasser. Ursächlich für die Erhöhung ist ein leicht gestiegener Verbrauch von Wasser und Abwasser. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Aussagen des Verbandsvorsitzenden im Lagebericht.

Der Trinkwasserverbrauch belief sich im Jahr 2020 auf 343.845 m^3 (Vorjahr 332.553 m^3), die Abwassermenge (Schmutzwasser) auf 201.007 m^3 (Vorjahr 195.054 m^3). Die Trinkwassergebühr wird im Versorgungsgebiet seit 1. Januar 2018 mit einer Verbrauchsgebühr von 2,13 €/m^3 (vorher 2,13 €/m^3) bei einer monatlichen Grundgebühr zwischen € 9,81 bis € 294,15 netto erhoben. Die Abwassergebühr wird im Entsorgungsgebiet seit 1. Januar 2018 mit einer Verbrauchsgebühr von 3,35 €/m^3 (vorher 3,35 €/m^3) bei einer Grundgebühr zwischen € 7,61 bis € 228,60 erhoben.

Der Materialaufwand (T€ 893,1) berücksichtigt insbesondere die Kosten der technischen Betriebsführung durch die WASS GmbH im Bereich der Abwasserentsorgung (T€ 343,1), Wasserzukäufe vom Trinkwasserzweckverband Pirna-Sebnitz (T€ 169,3), Klärschlammentsorgung (T€ 140,4) und laufende Stromkosten für Pumpanlagen im Bereich Wasserversorgung (T€ 76,5).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Investitionszuschüsse (T€ 301,3).

Der Personalaufwand wird mit T€ 550,5 ausgewiesen, dies sind im Verhältnis zur Gesamtleistung 21,9 %. Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 11,1 gestiegen. Der Zweckverband beschäftigt zum Bilanzstichtag 10 Personen (Vorjahr 10).

Die planmäßigen Abschreibungen belaufen sich auf T€ 1.017,0 und liegen um T€ 6,3 unter dem Vorjahresbetrag. Ursächlich hierfür ist das Auslaufen von Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf T€ 267,6. Dieser Betrag liegt um T€ 24,4 über dem Vorjahresbetrag.

Das Betriebsergebnis beläuft sich auf T€ 104,3.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von T€ -92,6 verbleibt ein Gesamtergebnis von T€ 11,7. Die Zinsaufwendungen in Höhe von T€ 92,6 sind durch Tilgungen und Umschuldungen gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken.

Unter Berücksichtigung einer ertragsteuerlichen Belastung von 0 € aufgrund eines bestehenden Verlustvortrags im Bereich Trinkwasser ergibt sich für den Zweckverband ein Jahresüberschuss von T€ 11,7. Dieser Überschuss setzt sich aus einem Fehlbetrag im Geschäftsbereich Trinkwasser von T€ 40,7 (Vorjahr Überschuss T€ 27,2) und einem Überschuss im Geschäftsbereich Abwasser von T€ 52,4 (Vorjahr: Fehlbetrag T€ 18,7) zusammen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 ging von einem Jahresverlust in Höhe von T€ 75,5 aus, der sich aus einem geplanten Fehlbetrag im Bereich Trinkwasser von T€ 73,6 und einem geplanten Fehlbetrag im Bereich Abwasser von T€ 1,9 ergab. Die

Abweichungen zum Plan haben wir im Rahmen unserer Prüfung mit der Betriebsleitung besprochen und analysiert.

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Über das Ergebnis der Erweiterung des Prüfungsauftrages, dass sich aus § 32 II SächsEigBVO ergibt und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gem. § 32 II SächsEigBVO die Vorschriften des § 53 I, II HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesgerichtshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ vom 9. September 2010 beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen, unter dem Datum vom 28. Januar 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„An den Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“, Stolpen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und landesrechtlichen sächsischen Vorschriften (SächsKomZG, SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den

deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Geschäftsführung als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten

können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 28. Januar 2022

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Thomas Weser	Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	113.816,25		128.875,98
2. Grunddienstbarkeiten	150.471,60	264.287,85	148.816,92
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.646.398,44		1.665.033,66
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	2.953.931,59		2.978.218,19
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	24.964.131,92		24.549.479,19
4. Wasserzähler und Messgeräte	64.197,55		65.410,49
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.997,78		82.888,16
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	110.158,29	29.842.815,57	144.662,47
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.887,61		27.472,71
2. fertige Erzeugnisse und Waren	6.217,47	34.105,08	6.119,49
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	483.261,95		442.093,69
2. Forderungen an Mitgliedsgemeinden	54.076,64		116.508,14
3. sonstige Vermögensgegenstände	20.600,47	557.939,06	22.845,90
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		**192.955,98**	**797.891,34**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**981,08**	**1.050,88**
SUMME AKTIVA		**30.893.084,62**	**31.177.367,21**

Passivseite

	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		**12.795.558,61**	**12.715.707,85**
II. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		**465.111,51**	**456.615,85**
III. Jahresüberschuss		**11.734,36**	**8.495,66**
B. Sonderposten aus Sonderabschreibung		**248.354,52**	**257.224,32**
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		**10.649.352,23**	**10.851.315,10**
D. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		151.835,79	136.661,79
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.171.139,24		6.479.968,83
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.614,57		84.808,85
3. sonstige Verbindlichkeiten	163.383,79	6.571.137,60	186.568,96
SUMME PASSIVA		**30.893.084,62**	**31.177.367,21**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020 EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	2.493.416,24		2.365.405,82
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes in Arbeit befindlicher Aufträge	97,98		1.043,70
3. andere aktivierte Eigenleistungen	22.557,92		18.748,70
4. sonstige betriebliche Erträge	317.699,04	2.833.771,18	326.637,82
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	274.823,70		216.760,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	618.326,62	893.150,32	573.592,53
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	447.899,59		438.034,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	102.723,72	550.623,31	101.428,50
7. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.017.012,46	1.023.312,25
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		267.584,08	243.270,67
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51,00		0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92.628,33	92.577,33	105.809,69
11. Ergebnis nach Steuern		**12.823,68**	**9.627,67**
12. sonstige Steuern		1.089,32	1.132,01
13. Jahresüberschuss		**11.734,36**	**8.495,66**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
B E R E I C H W A S S E R

		2020 €	2019 €
1.	Umsatzerlöse	1.144.077,68	1.132.535,79
2.	Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	97,98	1.043,70
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	20.822,02	18.185,66
4.	sonstige betriebliche Erträge	108.587,48	116.118,70
	Gesamtleistung	**1.273.585,16**	**1.267.883,85**
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	272.319,84	215.351,45
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	65.433,64	72.244,24
		337.753,48	287.595,69
6.	Personalaufwand	390.826,86	382.983,65
7.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	403.982,01	399.120,75
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	148.968,58	136.325,68
	Betriebsergebnis	**-7.945,77**	**61.858,08**
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51,00	0,00
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.866,92	33.649,53
	Finanzergebnis	**-31.815,92**	**-33.649,53**
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**-39.761,69**	**28.208,55**
13.	sonstige Steuern	928,83	971,52
14.	**Jahresüberschuss**	**-40.690,52**	**27.237,03**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020
B E R E I C H A B W A S S E R

		2020 €	2019 €
1.	Umsatzerlöse	1.349.338,56	1.232.870,03
2.	Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	1.735,90	563,04
4.	sonstige betriebliche Erträge	209.111,56	210.519,12
	Gesamtleistung	**1.560.186,02**	**1.443.952,19**
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.503,86	1.408,89
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	552.892,98	501.348,29
		555.396,84	502.757,18
6.	Personalaufwand	159.796,45	156.479,24
7.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	613.030,45	624.191,50
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	118.615,50	106.944,99
	Betriebsergebnis	**113.346,78**	**53.579,28**
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60.761,41	72.160,16
	Finanzergebnis	**-60.761,41**	**-72.160,16**
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
12.	**Ergebnis nach Steuern**	**52.585,37**	**-18.580,88**
13.	sonstige Steuern	160,49	160,49
14.	**Jahresüberschuss**	**52.424,88**	**-18.741,37**

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

A. Allgemeine Angaben

Der Zweckverband wurde zum 1. Januar 1998 in seiner Wirtschaftsführung vom Regie- zum Eigenbetrieb umgestellt. Er unterliegt seit diesem Zeitpunkt den Regelungen der doppelten Buchführung.

Verbandsmitglieder sind die Stadt Stolpen und die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wurde gemäß § 26 SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 II, III HGB i.V.m. § 26 SächsEigBVO. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 275 II HGB, 28 SächsEigBVO aufgestellt.

Der Zweckverband ist in den Geschäftsbereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig.

B. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten und, soweit es sich nicht um nichtabnutzbare Vermögensgegenstände handelt, unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die im Jahr 2007 von den Mitgliedsgemeinden auf den Zweckverband übergeleiteten Abwasseranlagen, insbesondere Regenwasserkanäle, sind zum überwiegenden Teil mit ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Die beweglichen Anlagegüter werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
Korrespondierend zum Anlagevermögen wurde ein Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse gebildet, der Zuschüsse des Freistaates Sachsen für die Herstellung von Betriebsanlagen im Wasser- und Abwasserbereich enthält. Dieser wird in den Folgejahren analog den planmäßigen Abschreibungen aufgelöst.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG (Abwasserbeiträge) wurden in den Jahren 2011 und 2012 in die Kapitalrücklage umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie sind so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertungsgrundsätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Angaben zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt. Dieser dient gleichzeitig als Anlagennachweis i.S. § 29 Abs. 2 SächsEigBVO. Die Bewertung der Altanlagen erfolgte auf Basis der Wiederbeschaffungskosten.

Es werden folgende Abnutzungszeiträume unterstellt:

Trinkwassernetze	50 Jahre
Abwassernetze	80 Jahre
Hausanschlüsse	50 Jahre
Wasserwerke – Gebäude	50 Jahre
Kläranlagen - Gebäude	40 Jahre
technische Ausstattungen	15 – 25 Jahre
Fahrzeuge, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 20 Jahre

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus laufender Wasserver- und Abwasserentsorgung (465,6 T€) sowie Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge (317,7 T€). Die Erhebung der Beiträge erfolgt satzungsgemäß auf Basis des § 17 Abs. 1 SächsKAG. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind gestundete Forderungen in Höhe von 305,2 T€ enthalten.

Eigenkapital

Das Eigenkapital in Höhe von 13.272,4 T€ setzt sich aus Kapitalrücklagen, Gewinnvortrag und dem Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

Die Kapitalrücklage erhöhte sich im Jahr 2020 durch erhobene Anschlussbeiträge gemäß § 17 SächsKAG einschließlich Veränderung der Einzelwertberichtigungen auf Anschlussbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke um 79,9 T€ auf 12.795,6 T€.

Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 465,1 T€ ausgewiesen.

Sonderposten aus Sonderabschreibungen

Ausgewiesen sind steuerliche Sonderabschreibungen nach FördergG, die auf errichtete Trinkwasserleitungen vorgenommen wurden.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Ausgewiesen sind Zuschüsse des Freistaates Sachsen und Baukostenzuschüsse aus Hausanschlüssen in Höhe von 10.649,4 T€, welche gemäß § 13 Abs. 3 SächsKAG passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der finanzierten Anlagengegenstände abgeschrieben werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten sonstige Rückstellungen (151,8 T€).

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 01.01.2020 €	Inanspruch-nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2020 €
Abwasserabgaben	43.700,00	5.401,11	1.998,89	33.900,00	70.200,00
Gebührenüberschüsse	-	-	-	-	-
Wirtschafts- und Rechnungsprüfung	30.600,00	19.130,63	1.269,37	10.300,00	20.500,00
Archivierung Unterlagen	7.900,00	-	-	200,00	8.100,00
sonstiges	54.461,79	10.408,00	-	8.982,00	53.035,79
Summe	136.661,79	34.939,74	3.268,26	53.382,00	151.835,79

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten (Verbindlichkeitsspiegel gem. § 285 Nr.1 HGB):

Bezeichnung	Stand 31.12.2020 €	fällig innerh. 1 Jahr €	fällig > 1 Jahr €	davon fällig > 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.171.139,24	241.851,51	5.929.287,73	5.043.588,21
Vorjahr	6.479.968,83	559.939,97	5.920.028,86	5.226.057,97
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236.614,57	236.614,57	0,00	0,00
Vorjahr	84.808,85	84.808,85	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	163.383,79	48.811,48	114.572,31	0,00
Vorjahr	186.568,96	32.455,06	154.113,90	0,00
Summen	**6.571.137,60**	**527.277,56**	**6.043.860,04**	**5.043.588,21**
Vorjahr	***6.751.346,64***	***677.203,88***	***6.074.142,76***	***5.226.057,97***

Aufgrund der Darlehensart aller bestehenden Darlehen (Kommunaldarlehen) sind keine Sicherheiten bestellt worden.

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.493,4 T€ setzen sich im Wesentlichen aus Trinkwassergebühren (1.103,7 T€) und Schmutzwassergebühren (930,2 T€), Niederschlagswasser (198,4 T€) sowie der Auflösung der Straßenentwässerungs-kostenbeiträge (77,9 T€) zusammen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 317,7 T€ beinhalten insbesondere die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten für Investitionszuschüsse (301,3 T€).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von 2,1 T€.

Im Materialaufwand werden insbesondere die Kosten der technischen Betriebsführung für den Bereich Abwasser (343,1 T€), Kosten der Klärschlammentsorgung (93,7 T€) und Aufwendungen für den Wasserbezug (169,3 T€) sowie die Kosten für die Energieversorgung zur Betreibung der betriebseigenen Wasserversorgungsanlagen (77,1 T€) ausgewiesen.

C. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.796,4 T€ p.a. aus Liefer- und Dienstleistungsverträgen.

Angaben zum Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand beläuft sich auf 9,5 Personen. Zum Ende des Berichtsjahres wurden 10 Personen beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers im Jahr 2020 (netto)

a) Abschlussprüfungsleistungen	5.500,00 €
c) Steuerberatungsleistungen	950,90 €
d) sonstige Leistungen	2.563,00 €

Angaben zu Organen

Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes ist der Bürgermeister der Stadt Stolpen, Herr Uwe Steglich. Verwaltungsleiter des Zweckverbandes ist Herr Steffen Göbel. Die Vergütung der Betriebsleitung belief sich im Berichtsjahr auf 68,0 T€.

Der Verbandsversammlung gehörten zum 31. Dezember 2020 als ständige Mitglieder an:

- Herr Uwe Steglich, Stolpen, Bürgermeister
- Herr Roman Lesch, Stolpen, Unternehmer
- Herr Matthias Thierse, Rennersdorf, Handwerker
- Herr Jens-Ole Timmermann, Porschendorf, Bürgermeister
- Herr Michael Steglich, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, selbständiger Unternehmer (bis 7. September 2020)
- Herr Marcus Schmidt, Stürza, Angestellter (ab 8. September 2020)
- Herr Holger Gelbrich, Wilschdorf, Fleischer

Die im Jahr 2020 gezahlten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen belaufen sich auf 2.120 €.

Vorschlag zur Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt der Verbandsversammlung vor, den Jahresüberschuss des Jahres 2020 auf neue Rechnung vorzutragen.

Stolpen, 10. Dezember 2021

Uwe Steglich
Verbandsvorsitzender

Bruttoanlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2020

	AK / HK				Abschreibung				Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2020 €	Zugänge Abgänge (-) €	Umglied-erungen €	Stand 31.12.2020 €	Stand 01.01.2020 €	Zugänge Abgänge (-) €	Umglied-erungen €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2020 €	Stand 31.12.2019 €	durch-schnittl.. AfA-Satz %	durch-schnittl.. RBW %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software	401.173,57	6.779,15	0,00	407.952,72	272.297,59	21.838,88	0,00	294.136,47	113.816,25	128.875,98	5,4%	27,9%
2. Grunddienstbarkeiten	148.816,92	1.654,68	0,00	150.471,60	0,00	0,00	0,00	0,00	150.471,60	148.816,92	0,0%	100,0%
	549.990,49	8.433,83	0,00 (+)	558.424,32	272.297,59	21.838,88	0,00	294.136,47	264.287,85	277.692,90		
		0,00 (-)				0,00 (-)						
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	2.500.102,09	0,00	42.804,73	2.542.906,82	835.068,43	61.439,95	0,00	896.508,38	1.646.398,44	1.665.033,66	2,4%	64,7%
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	6.643.759,55	25.988,72 10.169,49 (-)	147.052,45	6.806.631,23	3.665.541,36	192.720,34 5.562,06 (-)	0,00	3.852.699,64	2.953.931,59	2.978.218,19	2,8%	43,4%
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	36.346.202,11	324.827,17 1.341,65 (-)	796.029,59	37.465.717,22	11.796.722,92	705.215,65 353,27 (-)	0,00	12.501.585,30	24.964.131,92	24.549.479,19	1,9%	66,6%
4. Wasserzähler und Meßgeräte	132.936,63	18.192,90 33.702,01 (-)	0,00	117.427,52	67.526,14	16.931,34 31.227,51 (-)	0,00	53.229,97	64.197,55	65.410,49	14,4%	54,7%
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	576.266,53	39.977,96 11.622,94 (-)	0,00	604.621,55	493.378,37	18.866,30 11.620,90 (-)	0,00	500.623,77	103.997,78	82.888,16	3,1%	17,2%
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	144.662,47	951.382,59 0,00 (-)	985.886,77 (-)	110.158,29	0,00	0,00	0,00	0,00	110.158,29	144.662,47	0,0%	100,0%
	46.343.929,38	1.360.369,34	985.886,77	47.647.462,63	16.858.237,22	995.173,58	0,00	17.804.647,06	29.842.815,57	29.485.692,16		
		56.836,09 (-)	985.886,77 (-)			48.763,74 (-)	0,00 (-)					
Summe Anlagenvermögen	**46.893.919,87**	**1.368.803,17**	**985.886,77**	**48.205.886,95**	**17.130.534,81**	**1.017.012,46**	**0,00**	**18.098.783,53**	**30.107.103,42**	**29.763.385,06**		
		56.836,09 (-)	**985.886,77 (-)**			**48.763,74 (-)**						

LAGEBERICHT ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2020

I. Grundlagen des Zweckverbandes

1. Rechtliche Grundlagen

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht seit 1992. Er hat seinen Sitz in 01833 Stolpen, Markt 26. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Stolpen und die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach. Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Stolpen mit den Gemarkungen Stolpen, Altstadt, Langenwolmsdorf, Oberhelmsdorf, Niederhelmsdorf, Rennersdorf, Neudörfel, Lauterbach und Heeselicht sowie das Gemeindegebiet der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit den Gemarkungen Dürrröhrsdorf, Dittersbach, Porschendorf, Elbersdorf, Stürza, Dobra, Wilschdorf und Wünschendorf.

Dem Zweckverband obliegen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Er nimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder ohne Einschränkung wahr. Für die Gemarkung Wünschendorf (Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach) übernimmt der Zweckverband nur die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Wasserversorgung obliegt für diese Gemarkung dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna-Sebnitz.

Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält alle, für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie nach den Bestimmungen des Kommunalrechts. Gleiches gilt für die Beseitigung von Anlagen im Falle ihrer Stilllegung. Der Zweckverband sorgt für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der, im Verbandsgebiet bei der Erfüllung der Aufgaben anfallenden Rohstoffe und Abfälle, insbesondere des Klärschlamms.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt gemäß § 11 Verbandssatzung (VS) nach den Bestimmungen für Eigenbetriebe und somit nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Geschäftsmodell des Zweckverbandes

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ betrieb in 2020 zwei Wassergewinnungsanlagen, das Wasserwerk Dobra mit einer Kapazität von 600 m³/d und das Pumpwerk Park Dürrröhrsdorf mit einer Kapazität von 250 m³/d. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden im Zeitraum vom 01.01.20 bis 31.12.20 im Wasserwerk Dobra 189.070 m³/a (518 m³/d) und im Wasserwerk Park Dürrröhrsdorf 38.990 m³/a (107 m³/d) Trinkwasser aufbereitet. Damit waren das Wasserwerk Dobra zu 86 % und das Wasserwerk Park Dürrröhrsdorf zu 43 % ausgelastet.

Das Pumpwerk Park Dürrröhrsdorf hat eine technische Aufbereitungskapazität von 250 m³/d, wobei aufgrund des Wasserrechts nur 216 m³ gefördert werden dürfen. Die Sanierung/Modernisierung des Pumpwerkes erfolgte 2012. Tatsächlich wurden 2020 nur 107 m³/d im Durchschnitt gefördert. Die Ursachen liegen in der im Versorgungsbereich konkurrierenden und technologisch bedingt erforderlichen Mindesteinspeisung aus dem Wasserwerk Dobra und versorgungstechnischen Zwangspunkten des Rohrnetzbetriebes.

Das Wasserwerk Dobra hat eine wasserrechtliche und technische Kapazität von 600 m³/d. Tatsächlich wurden 518 m³/d gefördert und aufbereitet, was seine Ursachen ebenfalls in der konkurrierenden Einspeisung aus Heeselicht und ebenfalls in versorgungstechnischen Zwangspunkten des Rohrnetzbetriebes hat.

Darüber hinaus bezieht der Zweckverband seit 1999 Trinkwasser vom benachbarten Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz. Der 1999 abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag lief zum Ende des Jahres 2019 aus und wurde durch einen bis 2039 geltenden neuen Vertrag ersetzt. Dieser beinhaltet unter anderem eine Jahresliefermenge von 210.000 m³ (Initialwassermenge), eine Mindestabnahmemenge von 73.000 m³ und eine Spitzenentnahme von Qmax = 700 m³/d bzw. 30 m³/h sowie einen mengenabhängigen dynamischen Wasserpreis. Der Initialpreis liegt bei 0,75 €/m³. 2020 wurden insgesamt 218.304 m³ (598 m³/d) über die Einspeisung Napoleonstraße Heeselicht bezogen. Die im Wasserliefervertrag vereinbarte Mindestabnahmemenge von 200 m³/d (73.000 m³/a) konnte dabei abgenommen werden.

Perspektivisch kann aus Gründen der Versorgungssicherheit auf keine der drei Wasserbezugsquellen verzichtet werden. Die Wasseraufbereitungen der Wasserfassungen Kuhberg Dobra und Park Dürrröhrsdorf über Karbonatfilter bedingen einen technologischen Mindestdurchsatz, so dass die Eigenwassergewinnung aus diesen Anlagen nur begrenzt durch den Wasserzukauf vom Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz substituiert werden kann.

Der Zweckverband betreibt im Verbandsgebiet 2020 nachstehende Kläranlagen:

Anlage	*Kapazität in EW*	*angeschlos-sene EW*	*Auslastung in %*
Kläranlage Stolpen	4.500	3.140	69,8
Kläranlage Dürrröhrsdorf-Dittersbach	4.500	3.452	76,7
Kläranlage Heeselicht	500	381	76,2
Kläranlage Wünschendorf, Ringstraße (Tropfkörperanlage)	40	20	50,0
Kläranlage Wünschendorf, Zur Leithe (Belebungsanlage)	53	25	47,2
Kläranlage Wilschdorf, Am Kleinen Teich	40	56	140,0
Kläranlage Wilschdorf, Am Reiterhof	120	92	76,7
Kläranlage Elbersdorf, Am Rittergut	20	6	30,0
Kläranlage Rennersdorf, Querweg	12	10	83,3
Kläranlage Rennersdorf, Helmsdorfer Str.	35	33	94,3
Kläranlage Schulstraße, Helmsdorf	100	75	75,0
KKA Neue Siedlung, Langenwolmsdorf	20	8	40,0
KKA Hauptstraße 159, Langenwolmsdorf	50	33	66,0
KKA Niedere Straße Lauterbach	20	16	80,0
KKA Schulstraße 42/44/46, Helmsdorf	15	6	40,0
KKA Wesenitzstraße 62/64, Helmsdorf	10	4	40,0
KKA Hauptstr. 48 a Langenwolmsdorf (Schule)	50	36	72,0
KKA Wilschdorfer Straße, Helmsdorf	35	5	14,3

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die öffentliche Wasserversorgung dient der Daseinsvorsorge, ist kommunale Pflichtaufgabe und wird von den sächsischen Gemeinden im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahrgenommen. Sie wird ergänzt durch eine meist private Eigen- bzw. Einzelbrunnenversorgung (Quelle: www.wasser.sachsen.de/wasserversorgung).

Eine ausdrücklich gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ihres Gebietes ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, enthält das Sächsische Wassergesetz. Damit wird sichergestellt, dass für den menschlichen Genuss und Gebrauch geeignetes Wasser (Trinkwasser) in der durch die Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Qualität, in ausreichender Menge und mit dem notwendigen Druck zur Verfügung steht. Der Wasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird aus langfristig mit hoher Sicherheit verfügbaren Wasservorkommen abgedeckt. Da ortsnahe Dargebote durch regionale Verbundsysteme ergänzt werden, ist auch die notwendige Flexibilität für eine angemessene Störfallsicherheit gegeben.

Der Anschlussgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung in Sachsen beträgt 99,4 % (Quelle: Statistisches Landesamt, Stand 2016).

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist eine wesentliche Voraussetzung, Gewässer vor Verunreinigungen (wie z. B. Nähr- und Schadstoffe) zu schützen und sie als natürlichen Lebensraum zu erhalten. Gleichzeitig ist sie eine der Voraussetzungen für die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Wasser für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Kommunales Abwasser kann in öffentlichen, meist zentralen oder in nicht-öffentlichen, i. d. R. dezentralen Anlagen gereinigt werden. Gegenwärtig wird das Abwasser von 99,3 % der sächsischen Bevölkerung - zentral oder dezentral - nach dem Stand der Technik gereinigt (Quelle: www.wasser.sachsen.de/abwasserbeseitigung).

2. Geschäftsverlauf im Bereich der Wasserversorgung im Jahr 2020

Anlagenbestand	***Einheit***	***2020***	***2019***	***Abweichung***
Netzlänge	Km	138	138	+0
Anschlüsse	Stück	3.017	2.999	+18
Anschlussgrad	%	98	98	+/-0
Trinkwasserverbrauch	m³	343.845	332.553	+11.292
Pro-Kopf-Verbrauch	l/E*d	88	84	+4

Im Geschäftsjahr erhöhte sich die Anzahl der Hausanschlüsse im Verbandsgebiet im Vergleich zum Vorjahr um 18. Insbesondere durch die Erschließung der Wohngebiete „Am Schlossberg“ in Stolpen und „Am Schloss“ in Dürrröhrsdorf-Dittersbach entstanden in 2020 weitere 11 neue Anschlüsse.

Aufgrund des bereits erzielten hohen Anschlussgrades werden aber nur noch wenige Neuanschlüsse erwartet. Dem hieraus resultierenden geringen Zuwachs stehen eine sinkende Zahl von Wasserabnehmern und der Einsatz wassersparender Technologien gegenüber.

Der Verbrauch im Verbandsgebiet ist im Vergleich zu 2019 um 11.292 m³ gestiegen. Das liegt daran, dass es sich bei 2020 um ein trockenes Jahr mit geringen Niederschlagsmengen gehandelt hat. Außerdem schlagen die neu hinzugekommenen Wohngebiete zu Buche.

Der Pro-Kopfverbrauch liegt derzeit bei rund 88 Litern pro Person und Tag. Aufgrund des Brauchwasseranteils für Freizeit, Gartenbau und Tierzucht unterliegt der Trinkwasserumsatz witterungsbedingt jährlichen Schwankungen. Tendenziell ist jedoch nicht mit einer weiteren Steigerung der Wassermenge zu rechnen.

Im Bereich der Wasserversorgung wurden im Wirtschaftsjahr 2020 Investitionen in Höhe von 621.081,32 Euro getätigt. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörten:

a) Herstellung, Erneuerung und Auswechslung von Hausanschlüssen

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden im Trinkwasserbereich insgesamt 23 Hausanschlüsse, vor allem im Zusammenhang mit der Erschließung der Wohnbaugebiete „Am Schlossberg“ Stolpen sowie „Am Schloss“, Dürrröhrsdorf-Dittersbach geschaffen und 9 veraltete Hausanschlüsse ausgewechselt bzw. wegen Umbaumaßnahmen erneuert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten beliefen sich auf 32.660,44 Euro (Wirtschaftsplan 50.000,00 Euro). Davon wurden von den Grundstückseigentümern 17.229,74 Euro der Hausanschlusskosten für den privaten Teil getragen.

b) Zählerwechsel

2020 konnten 530 Wasserzähler turnusmäßig gewechselt werden. Die Kosten (Material, Arbeitszeit und Fahrzeug) betrugen hierfür insgesamt 18.192,90 Euro. Im Wirtschaftsplan 2020 waren dafür 21.300 Euro vorgesehen.

c) Trinkwasserverbindungsleitung Heeselicht-Stürza

Im Zusammenhang mit geplanten Straßenbaumaßnahmen im Bereich der S 161 (ehem. Rennstrecke) wurde zwischen dem Stolpner Ortsteil Heeselicht und dem Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Ortsteil Stürza eine 979 Meter lange Trinkwasserverbindungsleitung PE-HD DN 100, eine 19 Meter lange Trinkwasserleitung PE-HD DN 80 sowie 31 Meter Anschlussleitung PE-HD DN 32 hergestellt. Das Vorhaben dient der Sicherstellung einer flexiblen Wassereinspeisung vom benachbarten Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz in den verbandseigenen Versorgungsbereich Dürrröhrsdorf. Die Verbindungsleitung ist neben dem bereits fertiggestellten Hochbehälter Quellenberg Dürrröhrsdorf eine weitere wichtige Maßnahme zur perspektivischen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung des Versorgungsbereiches Dürrröhrsdorf-Dittersbach, insbesondere bei Havariefällen des Tiefbrunnens bzw. des Wasserwerks Dobra.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten belaufen sich auf 253.403,68 Euro. Davon entfallen 247.077,34 Euro auf das Wirtschaftsjahr 2020 (Plan: 317.800 Euro). Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln.

d) Ersatzneubau Trinkwasserleitung Elbersdorfer Gasse, Elbersdorf 2. BA

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde das Gemeinschaftsprojekt Sanierung Elbersdorfer Gasse mit einem zweiten Bauabschnitt abgeschlossen. Neben dem Straßenbau durch die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und der Erneuerung der Teilortskanalisation wurde auf einer Länge von 271 Metern eine verschlissene Trinkwasserleitung durch eine neue Versorgungsleitung PE-HD DN 150 inclusive der Anschlussleitungen ersetzt. Die Anschaffungs- und Her-

stellungskosten belaufen sich auf 99.959,49 Euro (Plan: 99.700 Euro). Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln.

e) Ersatzneubau Trinkwasserleitung zwischen Pirnaer Landstraße und Talstraße Stolpen

Die Baumaßnahme beinhaltet die Ablösung einer verschlissenen Trinkwasserleitung im Privatgrundstück Pirnaer Landstraße 15 in Stolpen durch den Neubau einer 183 Meter langen Versorgungsleitung PE-HD DN 150 im öffentlichen Weg zwischen der Pirnaer Landstraße (S 164) und der Talstraße Stolpen an der ehemaligen Berufsschule. Zu diesem Zweck wurde bereits 2015 im Bereich der Talstraße eine neue Trinkwasserleitung bis in Höhe des Grundstücks Nr. 40 (Kreuzungsbereich mit dem öffentlichen Weg) geführt. Im Rahmen des Vorhabens sollen ferner der marode Regenwasserkanal in diesem Bereich erneuert sowie eine Anschlussleitung an das Vakuum-Schmutzwassersystem für das Grundstück Talstraße Nr. 21 hergestellt werden.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten belaufen sich auf 94.388,91 Euro. Davon entfallen 92.373,87 Euro auf das Wirtschaftsjahr 2020 (Plan: 74.800 Euro). Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln.

f) Ersatzneubau Trinkwasserleitung Wilschdorfer Straße Helmsdorf

Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten zur Herstellung eines Fußweges im Bereich der Wilschdorfer Straße in Helmsdorf wurde festgestellt, dass die im Bereich verlaufende Trinkwasserleitung (PVC DN 150, 1978) flacher verlegt wurde als den Bestandsunterlagen des ehem. VEB-WAB (DDR) zu entnehmen war. Mit Blick auf das Alter der Leitung von über 40 Jahren sowie der ungewissen Materialqualität und Restlebensdauer wurde die Belassung mit zusätzlichen Isolierungsmaßnahmen im Planungsbereich verworfen und stattdessen der Ersatzneubau in tieferer Lage festgelegt.

Im Investitionsprogramm Wasserversorgung 2020 war für das Vorhaben kein Auszahlungsansatz festgesetzt, so dass die Einstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung erforderlich war (Beschluss-Nr. 02/04/20 vom 02.11.2020). Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 42.504,26 Euro. Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln.

3. Geschäftsverlauf im Bereich der Abwasserentsorgung im Jahr 2020

Abwasserbeseitigung	***Einheit***	***2020***	***2019***	***Abweichung***
Netzlänge	Km	93	90	+3
Anschlüsse SW	Stück	1.608	1.590	+18
Anschlussgrad	%	55	55	+/-0
Entsorgte Menge Schmutzwasser	m³	201.007	195.054	+5.953
Entsorgte Menge Klarwasser	m³	20.905	21.288	-383
Entsorgte Menge Grauwasser	m³	115	139	-24
Entsorgte Mengen aus SG und KKA	m³	1.582	1.608	-26
gewichtete versiegelte Grundstücksfläche	m²	188.928	188.726	+202

Im Bereich Abwasserbeseitigung sind 2020 noch einmal 18 zusätzliche Schmutzwasseranschlüsse insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung der Wohnbaugebiete Schloßberg Stolpen sowie „Am Schloss“, Dürrröhrsdorf-Dittersbach entstanden.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung liegt der Anschlussgrad des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ bei 55 %.

Im Wirtschaftsjahr ist gegenüber 2019 die abgegebene Schmutzwassermenge um 5.953 m³ gestiegen. Dies lag ebenfalls vor allem daran, dass es sich bei 2020 um ein trockenes Jahr mit geringen Niederschlagsmengen gehandelt hat. 2020 fließen die beiden neuen Wohnbaugebiete erstmals in die Verbrauchsabrechnung mit ein. Knapp die Hälfte der Grundstücke im Verbandsgebiet muss ihre Schmutzwasserbeseitigung dauerhaft über dezentrale Abwasseranlagen realisieren. Künftig sind ca. 1.400 dezentrale Abwasseranlagen durch den Verband zu überwachen und zu entleeren. Durch die Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb dezentraler Abwasseranlagen sowie die Übertragung von deren Überwachung hat sich die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung dieses Bereichs für den Zweckverband deutlich erhöht.

Die Klarwassereinleitung aus vollbiologischen Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen verringerte sich gegenüber 2019 um 383 m³.

Insgesamt wurden gegenüber 2019 26 m³ weniger Grubenabwasser und Klärschlamm entsorgt. Die Anzahl der Entleerungen und die Mengen pro Jahr schwanken durch die unterschiedlichen Entsorgungszyklen. Seit 2015 wurden mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs relativ viele Mehrkammergruben abgelöst und durch vollbiologische Anlagen ersetzt. Mit der weiteren Ablösung von Sammel- und Mehrkammergruben werden die Schwankungen jedoch geringer. Daneben werden die Entleerungsmengen von Grubenabwasser und Klärschlamm wegen des geringeren Klärschlammanfalls und der größeren Entsorgungszyklen vollbiologischer Kleinkläranlagen deutlich zurückgehen. Durch die sich ab 2016 verschärften gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Durchsetzung des Standes der Technik bei dezentralen Abwasseranlagen erhöhte sich der Verwaltungsaufwand bei den Antragsverfahren und bei der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung deutlich.

Im Bereich der Niederschlagswasserableitung hat sich die gewichtete versiegelte Fläche um 202 m² erhöht. Auch hier ist der Entwicklungstrend der Veranlagungsmenge aufgrund des fehlenden satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs schwer abzuschätzen.

Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 2020 im Bereich der Abwasserentsorgung Investitionen in Höhe von 747.721,85 Euro getätigt. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehörten:

a) Kläranlage Brunnenbau Wilschdorf

Für das Wohngebiet „Am Reiterhof“ wurde 1994 eine Containerkläranlage aus Kunststoffbeschichtetem Blech für 75 Einwohnerwerte durch einen privaten Erschließungsträger am Rande des Wohngebiets in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ohne dingliche Sicherung und befestigte Zuwegung errichtet und einige Jahre als private Abwasseranlage betrieben. Nach der Insolvenz des Erschließungsträgers musste die Anlage zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notgedrungen durch den Zweckverband übernommen werden. Aufgrund fortgeschrittener Korrosion des Kläranlagenbehälters und der durch Weidebetrieb und mangelnder Befestigung nicht gesicherten Zufahrt wurde im Bereich des Betriebsgeländes der Brunnenbau Wilschdorf GmbH in eine vorhandene alte Mehrkammergrube eine neue Kompaktanlage für 100 EW errichtet. Hierzu gibt es einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Geschäftsleitung der Brunnenbau Wilschdorf GmbH.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden für diese Maßnahme 180.915,84 Euro investiert (Plan: 175.100 Euro). Insgesamt betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 191.449,61 Euro. Die Brunnenbau Wilschdorf GmbH beteiligte sich im Folgejahr 2021 an der Maßnahme mit 25.167,45 Euro (Ertragszuschuss).

b) Ersatzneubau Teilortskanal Elbersdorfer Gasse, Elbersdorf

Bei dieser Baumaßnahme wurden ein Teilortskanal in einer Länge von 310 Metern in PP DN 300 sowie 60 Meter Anschlussleitung PVC-U DN 150 erneuert. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten belaufen sich auf insgesamt 121.539,70 Euro. Davon entfallen auf das Wirtschaftsjahr 2020 118.606,35 Euro (Plan: 278.000 Euro). Der Zweckverband hat für die Maßnahme Straßenentwässerungsbeiträge in Höhe von 32.698,72 Euro erhalten. Kapitalzuschüsse sind beantragt.

c) Schmutzwasserkanal Radweg Talstraße/Pirnaer Landstraße Stolpen

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Trinkwasserleitung und des Regenwasserkanals im öffentlichen Weg zwischen der Pirnaer Landstraße (S 164) und der Talstraße Stolpen an der ehemaligen Berufsschule war für das Grundstück Talstraße Nr. 21 ein Anschluss an das Vakuum-Schmutzwassersystem herzustellen. Es handelte sich hierbei um eine 41 Meter lange Vakuumleitung DN 80 in PE-HD und einen Vakuum-Anschlussschacht. Bis Ende 2020 sind für diese Baumaßnahme Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 26.637,61 Euro (Plan 0 Euro) entstanden.

d) Regenwasserkanal Radweg Talstraße/Pirnaer Landstraße Stolpen

Hierbei handelt es sich um den Ersatzneubau eines 213 Meter langen Regenwasserkanals PP DN 250 bis 400 im öffentlichen Weg zwischen der Pirnaer Landstraße (S 164) und der Talstraße Stolpen an der ehemaligen Berufsschule. Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden für diese Maßnahme 190.165,22 Euro investiert (Plan: 200.000 Euro). Insgesamt betragen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 200.840,83 Euro. Straßenentwässerungskostenbeiträge wurden in Höhe von 63.246,72 Euro gezahlt. Kapitalzuschüsse wurden beantragt, sind aber noch nicht ausgezahlt.

e) ErsatzneubauTeilortskanal Ringstraße Wünschendorf

Im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach und Wasserleitungsbau des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz wurden im Bereich der Ringstraße Wünschendorf zwei Teilortskanäle erneuert. Hergestellt wurden 37 Meter Kanal DN 200 und 74 Metern Kanal DN 300, jeweils aus PP-Rohren sowie insgesamt 7 Kontrollschächte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 35.547,46 Euro. Straßenentwässerungskostenbeiträge wurden in Höhe von 10.567,20 Euro gezahlt.

f) Ersatz Schmutzwasserkanal Unterer Schafberg Langewolmsdorf

Im Langenwolmsdorfer Wohngebiet Schafberg im Bereich der Straße „Unterer Schafberg“ befand sich ein Schmutzwasserkanalabschnitt aus der Wendezeit, in dem es aufgrund der schlechten Verlegegüte sowie des sehr geringen Gefälles in der Vergangenheit immer wieder zu Verstopfungen kam. Durch den Bau der Schmutzwasserkanalisation im Bereich der Hauptstraße Langenwolmsdorf und der damit verbundenen Ablösung des Pumpwerks Schäferweg wurde die Verstopfungstendenz noch verstärkt. Mit dieser Baumaßnahme wurde dieser Kanalabschnitts in DN 200 PVC-U erneuert, wobei durch eine teilweise Tieferlegung des Kanals die Gefällesituation verbessert wurde.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 86.710,31 Euro. In Höhe von 42.900,38 Euro wurde im Jahr 2021 ein Kapitalzuschuss gezahlt.

4. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes

a) Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

In den vorangegangenen Wirtschaftsjahren wurden folgende Maßnahmen begonnen, aber noch nicht fertig gestellt und erscheinen somit in der Bilanz unter der Position Anlagen im Bau:

Bestand an Anlagen im Bau		
	Vorjahre	**2020**
TRINKWASSER	**Euro**	**Euro**
TWVL Heeselicht-Stürza	6.326,34	0,00
WZ-Schacht Ortsnetz Dittersbach	14.806,04	0,00
WZ-Schacht Ortsnetz Porschendorf	16.990,77	0,00
WZ-Schacht Ortsnetz Lauterbach	14.949,24	0,00
TWL Radweg Talstr./Pirnaer Landstr. Stolpen	2.015,04	0,00
Wasserfassung Kuhberg Dobra Ersatzbrunnen/Schutzzone		4.019,40
TWL Porschendorfer Str. K8715-Ausbau nördl. Porschendorf 2. BA		205,46
Summe:	**55.087,43**	**4.224,86**
ABWASSER		
Erneuerung SEK Mittelweg Helmsdorf	20.285,69	20.285,69
SWK+KKA Brunnenbau Wilschdorf	21.612,67	11.078,90
TOK Elbersdorfer Gasse, Elberdorf	2.933,35	0,00
MWK Geschwister-Scholl-Straße, Stolpen (Straße)	9.433,73	9.433,73
RWK Porschendorfer Str. Dürrröhrsdorf	603,93	2.965,71
Sanierung/Umbau Schönungsteich KA Stolpen	6.821,41	22.374,81
KA Dürrröhrsdorf Nachrüstung Phosphatelliminierung	11.679,85	11.679,85
SWK Radweg Talstr./Pirnaer Landstr. Stolpen	267,60	0,00
RWK Radweg Talstr./Pirnaer Landstr. Stolpen	10.675,61	0,00
RRB An der Mühle, Dürrröhrsdorf-Dittersbach	5.261,20	19.015,98
RWK Brunnenbau Wilschdorf GmbH		9.098,76
Summe:	**89.575,04**	**105.933,43**
Anlagen im Bau Gesamt:	**144.662,47**	**110.158,29**

Im Wirtschaftsjahr 2021 sind u. a. folgende Investitionen geplant:

Wasserversorgung

- Sanierung Außenanlage Hochbehälter Kirche, Stolpen – 50 T€
- Ersatzneubau Trinkwasserleitung Marktplatz Dittersbach – 215,8 T€

- Ersatzneubau Trinkwasserleitung Porschendorfer Straße, Dürrröhrsdorf – 40,0 T€
- Wasserzählerschacht „Grüne Aue“ Stolpen – 36,0 T€

Abwasserentsorgung

- KA Stolpen, Sanierung/Umbau ehemaliger Klärteich 1 zum Pufferteich – 210 T€
- KA Stolpen, Sanierung/Umbau ehem. Klärteich 1 zum Schönungsteich – 250 T€
- Neubau RRB „An der Mühle“ Dürrröhrsdorf – 24,1 T€
- RWK Porschendorfer Straße Dürrröhrsdorf – 64,2 T€
- Ersatzneubau KKA Ringstraße Wünschendorf – 127,1 T€
- Neubau TOK Dorfstraße Lauterbach 3. BA (Ausbau K 8703) – 249,6 T€

b) Entwicklung des Eigenkapitals, der Rückstellungen und des Schuldenstands

Die Entwicklung des Eigenkapitals für das Jahr stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapitalart	**Anfangsbestand** 01.01.2020 Euro	**Zugang** 2020 Euro	**Abgang** 2020 Euro	**Endstand** 31.12.2020 Euro
Kapitalrücklage	5.658.029,60			5.658.029,60
Rückl. aus Beiträgen	6.575.016,83	79.850,76		6.654.867,59
Rückl. gem. Förderrichtlinie	482.661,42			482.661,42
Gewinn-Verlustvortrag aus VJ	456.615,85	8.495,66		465.111,51
Jahresüberschuss/-verlust	8.495,66	11.734,36	8.495,66	11.734,36
Insgesamt:	**13.180.819,36**	**100.080,78**	**8.495,66**	**13.272.404,48**

Für neu angeschlossene Grundstücke wurden im Wirtschaftsjahr 2020 37.303,28 Euro an Wasserversorgungsbeiträgen veranlagt. Im Abwasserbereich wurden 6.831,45 Euro an Anschlussbeiträgen erhoben. 30.525,96 Euro an Wasserversorgungsbeiträgen und 11.577,53 Euro an Abwasserbeiträgen wurden einzelwertberichtigt, da diese 2020 beglichen bzw. zweifelhafte Forderungen niedergeschlagen wurden.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungsart	**Anfangs-bestand** 01.01.2020 Euro	**Zugang** 2020 Euro	**Abgang** 2020 Euro	**Endstand** 31.12.2020 Euro
Wirtschaftsprüfung	17.400,00	5.800,00	11.600,00	11.600,00
Rechnungsprüfung	13.200,00	4.500,00	8.800,00	8.900,00
Resturlaub	10.408,00	8.982,00	10.408,00	8.982,00
Leistungsentgelt	44.053,79	0,00	0,00	44.053,79
Archivrückstellung	7.900,00	200,00	0,00	8.100,00
Abwasserabgabe/Kleineinleiterabgabe	43.700,00	33.900,00	7.400,00	70.200,00
Insgesamt:	**136.661,79**	**53.382,00**	**38.208,00**	**151.835,79**

Ab 2020 sind im Zweckverband Betriebsvereinbarungen zur Einführung leistungs- und erfolgsorientierter Entgelte und eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD-VKA zustande gekommen. Mit den Beschäftigungen wurden entsprechende Verträge (Zielvereinbarungen) geschlossen. Die bis dahin aufgelaufene Rückstellung des Leistungsentgeltes wird ab 2021 aufgelöst und an die Mitarbeiter ausgezahlt.

Die Rückstellungen für die Abwasserabgabe erhöhten sich um 36.300 Euro. Die Bescheide für 2019 liegen zum überwiegenden Teil noch nicht vor, sodass diese Rückstellungen hierfür noch nicht aufgelöst werden konnten.

Der Schuldenstand stellt sich wie folgt dar:

Gesamtschuldenstand	**01.01.2020**		**6.474.386,77 €**
Kreditaufnahme 2020			500.000,00 €
davon Neuaufnahme			- €
davon Umschuldung			500.000,00 €
Tilgung			- 808.507,70 €
Gesamtschuldenstand	**31.12.2020**		**6.165.879,07 €**
Nettoneuverschuldung	2020		- 308.507,70 €
Pro-Kopf-Verschuldung	31.12.2019 (9.845 EW)		**657,63 €**
	31.12.2020 (9.892 EW)		**623,32 €**

Im Wirtschaftsjahr 2020 waren zwei Sparkassenkredite in Höhe von 561.827,50 Euro (Zinssatz 3,66 % und 2,92 %) umzuschulden. Dafür wurde ein Kredit in Höhe von 500.000 Euro (Zinssatz 0,35 % aufgenommen. Der Rest in Höhe von 61.827,50 Euro wurde getilgt. Die noch bestehende Kreditermächtigung aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von 420.000 Euro sowie die Kreditermächtigung für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 800.000 Euro wurde auf Grund nicht getätigter bzw. verschobener Investitionen im Wirtschaftsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

c) Umsatzerlöse

Wasserversorgung

Umsatzerlöse	**2020 Euro**	**2019 Euro**	**+/- Euro**
Erlöse aus Trinkwassergebühr	1.103.716,83	1.117.721,22	-14.004,39
Umsatzerlöse aus Nebengeschäften	40.360,85	14.814,57	25.546,28
Gesamt	**1.144.077,68**	**1.132.535,79**	**11.541,89**

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde im Bereich der Trinkwasserversorgung ein Umsatz von 1.103.716,83 Euro erzielt. Damit verringerte sich der Umsatz zum Vorjahr um 14.004,39 Euro. Die Umsatzminderung trotz höheren Verbrauchs resultiert aus der bilanziellen Berücksichtigung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2015 bis 2017 im Vorjahr. Die Umsatzerlöse aus Nebengeschäften erhöhten sich um 25.546,28 Euro. Der Wasserliefervertrag für die Lieferung von Trinkwasser Abnahmestelle Rückersdorf wurde im Zuge der Änderung zum Was-

serliefervertrag Abnahmestelle Heeselicht auf einen Arbeitspreis in Höhe von 1,49 Euro (netto) pro m³ gelieferten Trinkwasser und eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 137,27 Euro (netto) angepasst. Gemäß Wasserliefervertrag wurden 2020 an den Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz für die Versorgung des Ortsteiles Rückersdorf der Stadt Neustadt 10.055 m³ Trinkwasser geliefert.

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung Grund- und Verbrauchsgebühren. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 42 ff. WVS. Im März 2018 wurde die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2020 beschlossen.

Gebührenhöhe (netto zuzügl. 7 % MwSt.)	**2020 Euro**	**2019 Euro**
Verbrauchsgebühr (pro m³)	2,13	2,13
Grundgebühr bei Zählergröße 2,5 m³/h (pro Monat)	9,81	9,81
Grundgebühr bei Zählergröße 6 m³/h (pro Monat)	23,53	23,53
Grundgebühr bei Zählergröße 10 m³/h (pro Monat)	39,22	39,22
Grundgebühr bei Zählergröße 15 m³/h (pro Monat)	137,27	137,27
Grundgebühr bei Zählergröße 25 m³/h (pro Monat)	196,10	196,10
Grundgebühr bei Zählergröße 40 m³/h (pro Monat)	294,15	294,15

Abwasserbeseitigung

Umsatzerlöse	**2020 Euro**	**2019 Euro**	**+/- Euro**
Erlöse Schmutzwasser	817.042,84	794.911,87	22.130,97
Erlöse Grauwasser	370,60	472,60	-102,00
Erlöse Klarwasser	22.088,28	28.119,42	-6.031,14
Erlöse KKA und SG	49.639,43	49.610,00	29,43
Erlöse Grundgebühr DZA	41.028,60	40.708,78	319,82
Erlöse Niederschlagswasser	198.374,54	198.161,56	212,98
Umsatzerlöse aus Nebengeschäften	47.848,07	229,88	47.618,19
Ergebnis Nachkalkulation Vj.	0,00	-36.205,70	36.205,70
Straßenentwässerungskosten	95.000,00	81.440,56	13.559,44
Erlöse aus der Auflösung von Straßenentwässerungsbeiträgen	77.946,20	75.421,06	2.525,14
Gesamt	**1.349.338,56**	**1.232.870,03**	**116.468,53**

Der Umsatz im Bereich der Abwasserbeseitigung stieg im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 116.468,53 Euro.

Die Umsatzerlöse aus Nebengeschäften in Höhe von 47.848,07 Euro beinhalten die Weiterberechnung der Herstellung der Straßendecke bei den Baumaßnahmen Elbersdorfer Gasse, OT Elbersdorf sowie Pirnaer Landstraße/Talstraße, Stolpen. Dieser Betrag ist ebenfalls im Aufwand gebucht und somit kostenneutral.

Zur Deckung des auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze entfallenen Anteils an den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Abwasseranlagen

wurde auf der Grundlage der §§ 12 und 13 Verbandssatzung in der Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2018 bis 2020 (Beschluss-Nr. 03/02/2018) ein Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 95.000 € jährlich eingestellt. Dieser wurde vollständig erhoben und wird mit der Feststellung des Jahresergebnisses endgerechnet.

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung Grund- und Verbrauchsgebühren. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 39 ff. AWS bzw. §§ 8 ff. EKS. Im März 2018 wurde die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2020 beschlossen.

Die Nachkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020 erfolgt im Wirtschaftsjahr 2022.

Gebührenhöhe	***2020 Euro***	***2019 Euro***
Teilleistung Schmutzwasser		
Verbrauchsgebühr (pro m³)	3,35	3,35
Grundgebühr bei Zählergröße 2,5 m³/h (pro Monat)	7,61	7,61
Grundgebühr bei Zählergröße 6 m³/h (pro Monat)	18,29	18,29
Grundgebühr bei Zählergröße 10 m³/h (pro Monat)	30,48	30,48
Grundgebühr bei Zählergröße 15 m³/h (pro Monat)	106,68	106,68
Grundgebühr bei Zählergröße 25 m³/h (pro Monat)	152,40	152,40
Grundgebühr bei Zählergröße 40 m³/h (pro Monat)	228,60	228,60
Teilleistung Grauwasserentsorgung		
Verbrauchsgebühr (pro m³)	3,40	3,40
Teilleistung Klarwasserentsorgung		
Verbrauchsgebühr (pro m³)	1,33	1,33
Klärschlamm/Abwasser aus dezentralen Anlagen		
Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen pro m³	32,60	32,60
Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben pro m³	24,60	24,60
für Mehrlängen an Saugschlauch über 20 m, pro 5-Meter-Schlauch	3,57	3,57
für eine vom Verpflichteten zu vertretene vergebliche Anfahrt	65,45	65,45
für die Reinigung einer KA oder SG bis 6 m³ Fassungsvermögen	95,20	95,20
für die Reinigung einer KA oder SG über 6 m³ Fassungsvermögen zusätzlich pro angefallenen m³	17,85	17,85
für Notdienst werktags pro Anfahrt	142,80	142,80
für Notdienst samstags ab 13:00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen	178,50	178,50
Einsatz eines kleinen Saugfahrzeuges (5 m³) pro Anfahrt	59,50	59,50
Grundgebühr pro Jahr und Anlage	30,00	30,00
Kleineinleiterabgabe pro Jahr und Einwohner	17,89	17,89
Bearbeitungsgebühr pro Jahr und Grundstück	38,20	38,20

Niederschlagswasserableitung

Gewichtete versiegelte Grundstücksfläche pro m³	1,05	1,05

d) Materialaufwand

	2019 Euro	2020 Euro	+/- Euro
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	216.760,34	274.823,70	58.063,36
Aufwendungen für bezogene Leistungen	573.592,53	618.326,62	44.734,09
Summe	**790.352,87**	**893.150,32**	**102.797,45**

Im Bereich der Wasserversorgung wird diese Position dominiert durch den Fremdbezug von Trinkwasser mit 169.253,71 Euro. Ab 2020 trat der neue Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband Pirna/Sebnitz (Mindestabnahmemenge 210.000 m³ zu 0,75 €/m³ Verbrauchspreis, zzgl. 4.700 €/Jahr Grundpreis) in Kraft. Die im Wasserliefervertrag vereinbarte Mindestmenge wurde im Wirtschaftsjahr 2020 mit 598 m³/d (218.304 m³/a) erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 7.246 m³ weniger eingekauft. Eine weitere Position im Bereich der Wasserversorgung sind die Stromkosten für die vom Zweckverband betriebenen Anlagen in Höhe von 76.545,46 Euro (Vorjahr 75.402,89 Euro).

Der WAZV "Mittlere Wesenitz" bedient sich für die technische Betriebsführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung zweier Dienstleister. Für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung ist dies die WASS GmbH. Hierfür sind Betriebsführungskosten in Höhe von 343.128,92 Euro (Vorjahr 327.767,24 Euro) entstanden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2019 werden die Kosten für die Klärschlammentsorgung der verbandseigenen Kläranlagen (2020 in Höhe von 93.724,35 Euro) separat ausgewiesen. In den Vorjahren waren diese Beträge in den Betriebsführungskosten enthalten.

Für den dezentralen Bereich wurde der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL), Senftenberg ab 01.01.2018 vertraglich gebunden. Für die Entsorgung des Klärschlamms bzw. des Abwassers aus dezentralen Anlagen sind 2020 46.679,17 Euro (Vorjahr 47.303,78 Euro) gezahlt worden.

e) Personalbericht

Beim Zweckverband waren 2020 zehn Personen (6 Angestellte und 4 Arbeiter) beschäftigt. Für das Personal des Zweckverbandes standen 9,7 Stellen zur Verfügung. Davon waren zum Stichtag 30.06. 8,7 Stellen besetzt.

2020 betragen die Aufwendungen für Personal 550.623,31 Euro. Dabei beträgt der Anteil für Löhne und Gehälter 447.899,59 Euro. An Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, zur Versorgungskasse und zur Berufsgenossenschaft wurden 102.723,72 Euro fällig. Ende Februar 2020 trat der Technische Leiter in den Ruhestand. Diese Funktion übernahm sein Stellvertreter. Die unbesetzte Stelle wurde zum 01.07.2020 zur Absicherung der Arbeitsfähigkeit des Technischen Bereichs mit einem weiteren Techniker besetzt.

Am Gesamtaufwand (2.822.087,82 Euro) nehmen die Personalkosten 19,51 Prozent (Personalkostenquote 2019 = 19,96 Prozent) ein.

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 Euro	2020 Euro	+/- Euro
sonstige betriebliche Aufwendungen	243.270,67	267.584,08	24.313,41

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der sonstige betriebliche Aufwand um 24.313,41 Euro. Im Wirtschaftsjahr 2020 erhöhten sich insbesondere die Kosten für die Prüfungs- und Beratungskosten (um 3.090,30 Euro), die Kosten für Dienstleistungen der Firma Dresden-IT (um 8.308,09 Euro) sowie die Kosten für Dienstleistungen für Datenschutz und IT-Sicherheit des Zweckverbands KISA (um 5.759,46 Euro).

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Bedeutsame finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die zur Steuerung des Zweckverbandes herangezogen werden, sind der Trinkwasserverbrauch gesamt sowie der Pro-Kopf-Verbrauch, des Weiteren die entsorgten Schmutzwassermengen, die Anzahl der Hausanschlüsse sowie der prozentuale Anschlussgrad jeweils im Trink- und Abwasserbereich.

Ein weiterer Indikator ist der Personalkostenaufwand im Verhältnis zur Gesamtleistung.

6. Angaben nach § 30 SächsEigBVO

Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen, Kredite oder Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO seitens der Mitgliedsgemeinden an den Zweckverband lagen in 2020 nicht vor.

7. Gesamtaussage

Der Zweckverband hat sich im Jahr 2020 insgesamt positiv und wie erwartet entwickelt.

III. Prognosebericht

Für das bereits abgelaufene Jahr 2021 ergab sich eine planmäßige Entwicklung des Zweckverbandes sowohl im Bereich Trinkwasser als auch im Bereich Abwasser.

Für das Jahr 2021 stand eine neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum bis 2023 an, die im Februar 2021 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde. Wir gehen für 2022 von einem geplanten Fehlbetrag im Bereich Wasserversorgung von 38.200 Euro und im Bereich Abwasserentsorgung von einem Überschuss von 18.000 Euro aus.

IV. Chancen- und Risikobericht

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung und der damit verbunden hohen Regelungs- und Kontrolldichte insbesondere im Gemeindewirtschaftsrecht, im Eigenbetriebsrecht und im Abgabenrecht sind die Risiken der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gegenüber Unternehmen, die in der freien Wirtschaft tätig sind, vergleichsweise geringer und bedrohen den Zweckverband nicht unmittelbar in seiner Existenz. Sie können jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben. Grundsätzlich hat der Zweckverband seine Liquidität so zu planen, dass der Finanzierungsmittelbestand am Ende des Planungszeitraums nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus darf über Ansätze für Auszahlungen nur verfügt werden, wenn rechtzeitig Finanzierungsmittel bereitgestellt werden können (§ 19 Abs. 2 SächsEigBVO).

Der Zweckverband hat potentielle Risiken systematisch in einem Risikomanagementsystem erfasst. Dadurch sollen alle den Bestand des Zweckverbandes gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden, damit die notwendigen Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Im Jahr 2008 wurde eine entsprechende Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems erstellt. Diese Dokumentation wird fortgeschrieben und geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Über die Entwicklung des Betriebsergebnisses wird in regelmäßigen Zeitabständen berichtet, so dass frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden können.
Die wesentlichen Risiken bestehen im Absatzmarkt, im Personal, im technischen Bereich, in Umwelteinflüssen und im Handeln des Gesetzgebers.

Finanzielle Risiken können sich für den Zweckverband aus der verspäteten oder unterlassenen Anpassung des Wirtschaftsplans bei zu erwartender Verschlechterung des Betriebsergebnisses ergeben. Darüber hinaus können unterjährig Finanzierungsprobleme durch mangelnde Liquiditätsplanung und Kontrolle entstehen. Die Verwaltung begegnet Finanzierungsproblemen mit einer soliden Liquiditätsplanung gemäß § 19 Abs. 2 SächsEigBVO, einer laufenden Überwachung des Vollzugsstandes der Erfolgspläne und der Investitionsprogramme, mit der halbjährigen Berichterstattung nach § 22 SächsEigBVO und einer jährlichen Nachkalkulation des Gebührenbedarfs.

Absatzmarktrisiken ergeben sich im Bereich der Wasserversorgung direkt und im Bereich der Abwasserbeseitigung über den Wahrscheinlichkeitsmaßstab indirekt aus dem Rückgang der Nachfrage. Die Gründe hierfür sind zum einen der Bevölkerungsrückgang, aber auch der Einsatz wassersparender Haushaltstechnologien sowie die Nutzung eigener Bezugsquellen (Brunnenanlage, Brauchwasserzisterne). Dem Bevölkerungsrückgang können nur die Mitgliedsgemeinden mit familien- und siedlungspolitischen Maßnahmen langfristig entgegenwirken. Absatzrisiken bestehen ferner hinsichtlich der Produktionsaufgabe oder –umstellung von Großverbrauchern, wie der der Dürrröhrsdorfer Fleisch- und Wurstwaren GmbH, der G.S. Stolpen GmbH & Co. KG oder der FibreCem Deutschland GmbH.

Aufgrund des geringen spezifischen Personalbestandes birgt der längerfristige Ausfall eines Mitarbeiters das Risiko der nicht termingerechten Abarbeitung wichtiger Geschäftsaufgaben (z. B. Planungen, Kalkulationen Jahresabschluss, Stellungnahmen, Rechnungsbearbeitung, Fördermittelangelegenheiten). Im technischen Bereich entstehen darüber hinaus insbesondere Risiken durch mangelnde Absicherung der Rufbereitschaft und des Havariedienstes im Zusammenhang mit der Einhaltung der arbeitszeitgesetzlich geregelten Ruhezeiten und der Urlaubsgewährung. Perspektivisch muss der Personalbestand mit Blick auf den zu erfüllenden Aufgabenumfang auf der Grundlage einer fundierten Bedarfsanalyse geplant werden.

Obwohl im Verbandsgebiet alle bedeutenden Wassergewinnungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen, regelmäßig gewartet und nach Bedarf instand gesetzt werden, kann das Risiko von Havarien nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Wasserversorgung besteht ein technisches Risiko in der aufwendigeren Wasseraufbereitung oder dem gänzlichen Ausfall einer Wasserfassung aufgrund der Kontamination des Wasserdargebots mit Schadstoffen. Für die Wasserfassung Dobra kann das Kontaminationsrisiko aufgrund der Tiefe des Wasserdargebots (185 Meter) als eher gering eingeschätzt werden. Das Dargebot der Wasserfassung Park Dürrröhrsdorf liegt dagegen in nur 8 Metern Tiefe und in Ufernähe zur Wesenitz. Das Kontaminationsrisiko ist hier höher einzuschätzen. Für beide Wassergewinnungsanlagen sind entsprechende Schutzzonen beantragt, welche die erlaubten Nutzungen verbindlich regeln. Die abschließende behördliche Festsetzung steht allerdings noch aus. Beim Ausfall einer Wassergewinnungsanlage kann die Wasserversorgung über die jeweils verbleibende Wasserfassung, die Fremdwassereinspeisung und über die Notwasserfassung aufrechterhalten werden.

Die Kläranlagen werden durch die WASS GmbH Neustadt betrieben, gewartet und instandgesetzt. Die beiden größeren Kläranlagen in Dürrröhrsdorf und Stolpen sind zweistraßig konzipiert, so dass bei Ausfall eines Reaktors ein Notbetrieb über den zweiten Reaktor aufrechterhalten werden kann. Daneben verfügen beide Kläranlagen über Fugatspeicher, die im Havariefall genügend Speichervolumen bieten.

Technische Risiken ergeben sich insbesondere auch aus dem Betrieb verschlissener Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle. Durch Rohrbrüche an Trinkwasserleitungen kann es zu Druckabfällen und zur Umkehr der Fließrichtung kommen. Dadurch können Inkrustationen gelöst werden, die zu Schäden an den Anlagen der Anschlussnehmer führen. Daneben können Verunreinigungen in das Rohrnetz eingespült werden. Verschlissene Trinkwasserleitungen befinden sich insbesondere in den Bereichen der Bergstraße und der Gasse in Elbersdorf, der Wilschdorfer Straße in Helmsdorf und der Alten Hauptstraße in Rennersdorf, ab Abzweig Schmiedefelder Straße.

Durch Kanaleinbrüche kann es zu Rückstau und Abwasseraustritt sowohl im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücken und –gebäuden kommen. Daneben besteht bei defekten Abwasserleitungen die Gefahr des Abwasserübertritts in das Grundwasser und in Oberflächengewässer. Technische Havarien können erhebliche zusätzliche Kosten durch Maßnahmen zur Havariebeseitigung aber auch durch Schadenersatzansprüche mit sich bringen, welche das Betriebsergebnis deutlich verschlechtern. Zur Absicherung der sofortigen Liquidation von Maßnahmen der Havariebeseitigung und Schadenersatzansprüchen steht ein Kassenkredit in Höhe von 500 T€ zur Verfügung. Sofern eine Deckung im Rahmen des Wirtschaftsplans nicht erreicht werden kann, ist dieser gemäß § 23 Abs. 1 SächsEigBVO zu ändern.

Im Bereich der Wasserversorgung können sich Produktrisiken aus der Nichteinhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung ergeben. Das gelieferte Wasser für den menschlichen Gebrauch wird regelmäßig nach den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen untersucht. Die Ergebnisse der zurückliegenden Jahre zeigen, dass die Grenzwer-

te durchgängig unterschritten werden und das Trinkwasser eine hohe organoleptische Qualität aufweist. Grenzwertüberschreitungen der Vergangenheit sind fast ausnahmslos auf Fehler in der Beprobung zurückzuführen, was die Nachuntersuchungen belegen. Tendenzen einer grundsätzlichen Verschlechterung der Wasserqualität sind derzeit nicht zu erkennen. Allerdings kann das Trinkwasser lokal und saisonal aufgrund von Wasserstagnation und den Anstieg der Wassertemperatur bei längeren Hitzeperioden in einzelnen Leitungsabschnitten verkeimen. Dem wird durch verstärkte Kontrollen, Rohrnetzspülungen und vorbeugende Desinfektion entgegengewirkt. Darüber hinaus existiert für den Fall der anhaltenden Grenzwertüberschreitung ein behördlich abgestimmter Maßnahmenplan.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung entsprechen fast alle Abwasserbehandlungsanlagen dem Stand der Technik und halten bei ordnungsgemäßem Betrieb die Grenzwerte der Abwasserverordnung ein. Die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen werden durch einen fachkompetenten Betriebsführer (WASS GmbH Neustadt) betrieben. Es erfolgt sofortige Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen und halbjährige Berichterstattung zu den Ergebnissen im Überblick. Die Grenz- und Überwachungswerte werden im Wesentlichen durchgängig eingehalten. Grenzwertüberschreitungen durch temporäre Fremdeinleitungen, technische Defekte oder Naturereignisse übersteigen nicht das für den Betrieb derartiger Anlagen übliche Maß. Grundsätzliche Qualitätsrisiken sind nicht erkennbar.

Risiken können sich auch aus geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben. Im Bereich der Wasserversorgung kann eine Verschärfung von Grenzwerten der Trinkwasserverordnung erheblich technische Konsequenzen bei der Wasseraufbereitung mit sich bringen. Eine konkrete Tendenz ist derzeit allerdings nicht ersichtlich.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung bleibt abzuwarten, welche Vorgaben der Landesgesetzgeber für den neuen Ausbauzyklus ab 2022 festlegt. In diesem Zusammenhang können verschärfte Anforderungen an die Kontrolle und Sanierung von Abwasserkanalisationen, die Nachrüstung von Kläranlagen mit einer 3. Reinigungsstufe und die Verpflichtung zur Kontrolle und Überwachung privater Abwasserleitungen neue Aufwandsrisiken begründen. Für den Zweckverband kann hier insbesondere die Forderung nach einer weitergehenden Abwasserbehandlung (z. B. Phosphat- und Stickstoffelimination) auf den Kläranlagen Dürrröhrsdorf und Stolpen im Rahmen der weiteren Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein Kostenrisiko begründen. Durch das LfULG und den Landkreis wurde die Kläranlage Stolpen in eine Liste potentiell interessanter Anlagen aufgenommen. Eine konkrete Forderung wurde bislang jedoch noch nicht erhoben.

Die Übertragung der Kontrolle und Überwachung privater Abwasserleitungen (insbesondere Dichtheitskontrolle) als Pflichtaufgabe birgt das Risiko erheblichen Mehraufwandes für den Zweckverband. In diesem Zusammenhang kann auf die Erfahrungen aus der Übertragung der Kontrolle und Überwachung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben verwiesen werden. Soweit der Verband hierfür nicht auf Fremdleistungen zurückgreift, muss der Personalbestand aufgestockt werden.

Ein erhebliches Kostenrisiko birgt darüber hinaus der geplante Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Hier ist insbesondere mit der Verschärfung der, die landwirtschaftliche Ausbringung regelnden Bestimmungen der Klärschlammverordnung und des Düngemittelrechts zu rechnen. Gegenüber der landwirtschaftlichen oder landbaulichen Verwertung schließt die thermische Verbrennung im Allgemeinen mit Mehrkosten von 30 bis 40 % ab. Inwieweit die in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme nach den künftigen Bestimmungen tatsächlich einer Verbrennung zugeführt werden müssen bleibt abzuwarten. Gleiches gilt für die geplante Nährstoffrückgewinnung aus Klärschlämmen.

Ein nennenswertes Umweltrisiko stellt Blitzschlag dar, der erhebliche Schäden an der Steuer-, Mess- und Regeltechnik von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verursachen kann. Der Verband ist jedoch gegen derartige Schäden hinreichend versichert. Starkregen kann zu hydraulischer Überlastung der Kanalisationen und der Kläranlagen führen. Insbesondere in der Kläranlage Dürrröhrsdorf kann das aufgrund der tiefen Aufstellung zu Schäden an der Vorreinigungsanlage (Kompaktrechenanlage) führen. Aus den Kanalisationen austretendes Abwasser kann ferner Schäden auf Grundstücken und in Gebäuden verursachen. Für derartige Schäden im Zusammenhang mit Starkregenereignissen haftet der Zweckverband in der Regel nicht, soweit die Kanalisationen nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, errichtet und betrieben wurden. Akute Defizite sind hier nicht ersichtlich.

Stolpen, den 10. Dezember 2021

Uwe Steglich
Verbandsvorsitzender

Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Firma:	Wasser- und Abwasserzweckverband “Mittlere Wesenitz”
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz:	01833 Stolpen, Markt 26
Organe:	Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
Satzung:	Verbandssatzung vom 10. Juni 2015
Rechtsaufsichts-behörde:	Landratsamt des Landkreises “Sächsische Schweiz-Osterzgebirge”
Gegenstand des Unternehmens:	Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Abwassersatzung vom 28. März 2007 (i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 21. März 2018) Wasserversorgungssatzung vom 15. Mai 2003 (i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 21. März 2018)
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer des Zweckverbandes:	Der Zweckverband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Verbandsmitglieder:	Stadt Stolpen mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Rennersdorf-Neudörfel, Lauterbach und Heeselicht, sowie Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach mit den Ortsteilen

Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stürza, Dobra, Porschendorf, Elbersdorf, Wünschendorf und Wilschdorf.

Geschäftsführung:	Verbandsvorsitzender:	Hr. Uwe Steglich, Stolpen
	Verwaltungsleiter:	Hr. Steffen Göbel, Stolpen

Verbandsversammlungen: Im Jahr 2020 fanden 5 Verbandsversammlungen statt.

Buchführung: Der Zweckverband ist seit 01. Januar 1998 aufgrund der Verankerung in § 12 der Verbandssatzung gemäß § 24 SächsEigBVO buchführungs- und bilanzierungspflichtig.

Der Zweckverband ist gemäß § 32 SächsEigBVO prüfungspflichtig.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Wasserversorgung stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung einen Betrieb gewerblicher Art i. S. § 4 KStG dar und ist somit körperschaftsteuerpflichtig. Dieser Teilbereich des Zweckverbandes wird beim Finanzamt Pirna unter der Steuernummer 210/144/02281 geführt.

Der Zweckverband ist aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht gewerbesteuerpflichtig. Der Zweckverband ist umsatzsteuerpflichtig, soweit er Leistungen i.S.d. § 1 Abs.1 UStG ausführt.

Steuerbescheide bis einschließlich Jahr 2019 lagen zum Prüfungszeitpunkt (Januar 2022) vor.

Wesentliche Verträge

Der Zweckverband hat mit der Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH einen Betriebsführungsvertrag über die technische Betriebsführung des Bereiches Abwasser abgeschlossen. Der Vertrag datiert vom 26. Februar 1996 und verlängert sich bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten um jeweils ein Jahr.

Des Weiteren wurde zum 1. Januar 2000 ein Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz über die Lieferung von Wasser durch diesen Zweckverband geschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Der Vertrag wurde am 20. Dezember 2019 neu gefasst und bis 31. Dezember 2039 geschlossen.

Des Weiteren wurde zum 1. Januar 2005 ein Vertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz über die Lieferung von Wasser an diesen Zweckverband geschlossen. Die Vertragslaufzeit beträgt 15 Jahre. Dieser Vertrag wurde am 20. Dezember 2019 neu gefasst und bis 31. Dezember 2039 geschlossen.

Mit der Dresden-IT GmbH wurden im September 2003 ein Servicevertrag über die Bereitstellung und Betrieb des Systems kVASy sowie des Systems Easy-Archiv geschlossen. Die Verträge wurden bis zum 31. Dezember 2008 geschlossen und verlängern sich bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten um jeweils ein Jahr.

Für den dezentralen Bereich wurde der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH (WAL) Senftenberg seit 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 vertraglich gebunden, danach erfolgt eine jährliche Verlängerung.

Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zum 31. Dezember 2020

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 32 II SächsEigBVO folgen dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben analog dem entsprechenden Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 9. September 2010 (IDW PS 720: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“).

Der Fragenkatalog bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
4. Vermögens- und Finanzlage
5. Ertragslage

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandssatzung enthält die erforderlichen Regelungen zur Aufgabenverteilung.

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden sind in den §§ 8, 10 der Verbandssatzung geregelt. Seit Januar 2009 gibt es eine Zuständigkeitsordnung.

Der Zweckverband hat eine Betriebsleitung. Die Zuständigkeit der Betriebsleitung ist durch eine gesonderte Zuständigkeitsordnung geregelt.

Weitere Verantwortlichkeiten und Funktionszuordnungen sind in der Verbandssatzung und den Arbeits- und Dienstverträgen des Verbandes verankert.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2020 fanden fünf Verbandsversammlungen statt. Hierzu liegen uns entsprechende Protokolle vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied in o. g. Gremien. Der Verwaltungsleiter gehört keinen anderen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien an.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Verwaltungsleiters ist im Anhang angegeben. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Sitzungsgelder und eine Aufwandsentschädigung.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die aktuelle Verbandssatzung vom 10. Juni 2015 enthält die erforderlichen Regelungen zur Aufgabenverteilung und Vertretung des Verbandes.

Darüber hinaus regeln Dienstanweisungen die Zuständigkeiten für einzelne Bereiche (z. B. Kassengeschäfte, Niederschlagung von Forderungen).

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Zweckverband verfügt über keinen gesonderten Organisationsplan. Es ergaben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche Organisationsstrukturen oder ungewöhnliche Aufgabenverteilungen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Prävention erfolgt durch das geltende Zeichnungssystem (3 Unterschriften bis zur Auszahlung) im Zweckverband. Darüber hinaus beinhaltet die Verbandssatzung Regeln über Größenordnungen zur Auftragsvergabe.

Eine gesonderte Dokumentation dieser Vorschriften liegt nicht vor.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die kommunalrechtlichen Vergabevorschriften sowie die ergänzenden Vorschriften der Satzung. Stellenplanänderungen, Personalauswahl und Personalentscheidungen werden durch die Verbandsversammlung getroffen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die abgeschlossenen Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht insbesondere hinsichtlich des Planungshorizonts und der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Verbandes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Dem Wirtschaftsplan werden halbjährlich und nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Ist-Zahlen gegenübergestellt. Überdurchschnittliche Planabweichungen werden näher untersucht und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen der einzelnen Geschäftsbereiche, bestehend aus Finanzbuchhaltung, Beitragsverwaltung, Gebührenverwaltung und Forderungsmanagement, entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es findet eine laufende Liquiditätskontrolle sowie Kreditüberwachung statt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es besteht ein zentrales Cash-Management. Die geltenden Regelungen wurden eingehalten.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte im Gebührenbereich werden überwiegend per Lastschrift eingezogen. Die diesbezügliche Rechnungslegung erfolgt zeitnah über ein externes IT-Unternehmen. Die Ablesung erfolgt überwiegend durch die Kunden selbst. Ungewöhnliche Zählerstandsmeldungen werden durch den Zweckverband überprüft.

Das Mahnwesen gewährleistet einen zeitnahen und effektiven Forderungseinzug.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling wird im Rahmen des Rechnungswesens wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht in seiner Ausprägung der Größe des Unternehmens.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Gegenstandslos, da keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Frühwarnsignale sind definiert und ergeben sich insbesondere durch der demographischen Entwicklung geschuldeten rückläufigen Verbräuchen sowie einem entsprechendem Sparverhalten der Bürger.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der Größe des Zweckverbandes erachten wir die Maßnahmen als ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der Größe des Zweckverbands ist eine kontinuierliche Anpassung entbehrlich. Bei veränderten Rahmenbedingungen erfolgt jedoch eine Anpassung des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Zweckverband setzt keine derartigen Finanzinstrumente ein.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- entfällt -

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- entfällt -

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- entfällt -

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- entfällt -

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

- entfällt -

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es besteht keine eigene interne Revision. Der Zweckverband wird jedoch nach §§ 103, 105 SächsGemO örtlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie auf die Angemessenheit der Vergütungen von Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedsgemeinden geprüft.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die örtliche Prüfung für das Jahr 2019 erfolgte durch die Rechnungsprüferin der Stadt Stolpen, Frau Ute Wießner. Die örtliche Prüfung für das Jahr 2020 steht noch aus.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- entfällt mangels eigener interner Revision -

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

- entfällt mangels eigener interner Revision -

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- entfällt mangels eigener interner Revision -

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

- entfällt mangels eigener interner Revision -

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen erfolgen auf der Grundlage bestätigter Investitionspläne. Vor Realisierung werden Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Einhaltung des Investitionsplanes wird fortlaufend kontrolliert. Abweichungen werden analysiert und im Rahmen von Verbandsversammlungen diskutiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Bereich Wasserversorgung wurden 621,1 T€ investiert, der Planansatz belief sich auf 640,6 T€. Im Bereich Abwasserentsorgung wurden 747,7 T€ investiert, hier belief sich der Planansatz auf 1.774,1 T€. Einige größere Investitionen wurden aus unterschiedlichen Gründen nach 2021 bzw. 2022 verschoben, so z.B. der Umbau des ehemaligen Klärteichs der Kläranlage Stolpen zum Schönungsteich (geplanter Umfang 250 T€).

Bei den im Jahr 2020 abgeschlossenen Investitionen im Trinkwasser ergaben sich ungeplante Überschreitungen in Höhe von 17,6 T€ beim Ersatzneubau der TWL zwischen Pirnaer Landstraße und Talstraße Stolpen sowie überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 50,6 T€ wegen verspäteter Fertigstellung von Wasserzählerschächten in Dittersbach, Lauterbach und Porschendorf.

Im Abwasser ergaben sich überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 40,0 T€ im Rahmen der Baumaßnahmen Vakuum-Nebenleitung Fahrweg Pirnaer Landstraße-Talstraße Stolpen, Ersatzneubau Kläranlage BBW GmbH Wilschdorf und Ersatz von zwei Gebläsen in der Kläranlage Dürrröhrsdorf.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Bestimmungen der VOB oder VOL haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Umschuldung von zwei Darlehen ein neues Darlehen aufgenommen. Hierfür wurden mehrere Angebote eingeholt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verwaltungsleiter berichtet regelmäßig dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, anderslautende Aussagen sind uns nicht bekannt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Organe wurden über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche zur Berichterstattung wurden nicht geäußert bzw. dokumentiert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung sind uns nicht bekannt geworden.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte lagen nicht vor.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Zweckverband finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen und der Aufnahme von (gebührenfinanziertem) Fremdkapital. Im Bereich Abwasser werden teilweise Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts der EU (EFRE) in Anspruch genommen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Zweckverband erhielt im Jahr 2020 keinen Aufwendungsersatz im Rahmen von Fördermittelbescheiden des Freistaats Sachsen für die Beratung bei Kleinkläranlagen.

Für die im Vorjahr 2019 ausgereichten Fördermittel in Höhe von 160,5 T€ im Rahmen der Förderrichtlinie Siedlungswirtschaft lagen die notwendigen Voraussetzungen vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den bestehenden Gewinnvortrag. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis (vor Zinsen) des Zweckverbandes im Jahr 2020 ergibt sich aus den Bereichen Wasser (-41,9 T€) und Abwasser (52,6 T€).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2020 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet ist aufgrund des hohen Anschlussgrades und der guten Kapazitätsauslastung der beiden zentralen Kläranlagen in

Stolpen und Dürrröhrsdorf nicht defizitär.

Die Wasserversorgung war im Berichtsjahr aufgrund der höheren Bezugskosten im Rahmen des Wasserlieferungsvertrages mit dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz defizitär. Die neue Gebührenkalkulation trat erst ab dem Jahr 2021 in Kraft, sodass den in 2020 aufgrund des neuen Vertrages mit dem Zweckverband Wasserversorgung Pirna-Sebnitz deutlich (um 47 % ggü. Vorjahr) gestiegenen Wasserbezugskosten noch die bisherigen Gebühren gegenüberstehen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Februar 2021 traten die Gebührensatzungen für den Zeitraum 2021 bis 2023 in Kraft. Dabei erfolgte eine Erhöhung der Grundgebühren für die jeweiligen Zählergrößen. Die Verbrauchsgebühren im Trinkwasser und Schmutzwasser blieben unverändert.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2020 wurde kein Jahresfehlbetrag erzielt. Wir verweisen auf Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Februar 2021 wurde die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 beschlossen. Die Kalkulation erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung.

Durch den Einsatz neuer Technik konnten Schäden an Wasserleitungen entdeckt und beseitigt werden. Hierdurch entstanden zusätzliche Kosten, gleichzeitig konnte dadurch der Wasserverlust durch defekte Leitungen weiter reduziert werden.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 30. Juni 2018

Präambel
Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebe-nen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprü-fer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*".

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen
Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("*GoA*") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber („*Auftraggeber*") dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und –methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis
Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang
Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte
Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen
Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung
Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)
Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung
Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich
Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/1/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.